

PSVaG

Insolvenzversicherung
der Betriebsrenten

2020

2020
| Geschäftsbericht

Unser Selbstverständnis

Wir sind die Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum gesetzlichen Schutz der betrieblichen Altersversorgung bei der Insolvenz eines Arbeitgebers.

Die sichere Zukunft dieses Instruments unternehmerischer Verantwortung und Kultur ist eine sozialpolitische Aufgabe von zentraler Bedeutung.

Wir arbeiten als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Wir handeln auf der Basis unseres gesetzlichen Auftrags im Interesse unserer Mitglieder und deren Versorgungsberechtigten.

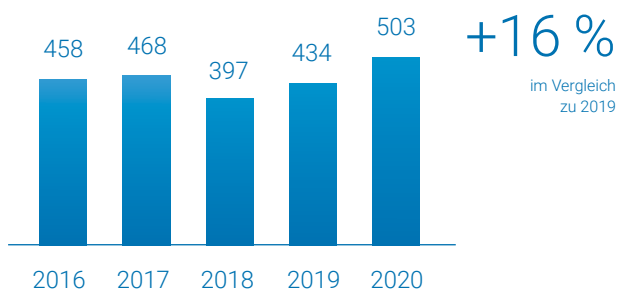
Wir treten bei Insolvenz des Arbeitgebers ein und sichern die betriebliche Altersversorgung von aktuell über 11 Millionen Menschen.

Wir erreichen durch ergebnisorientiertes Arbeiten und partnerschaftlichen Umgang hohe Zufriedenheit bei unseren Mitgliedern und Versorgungsberechtigten.

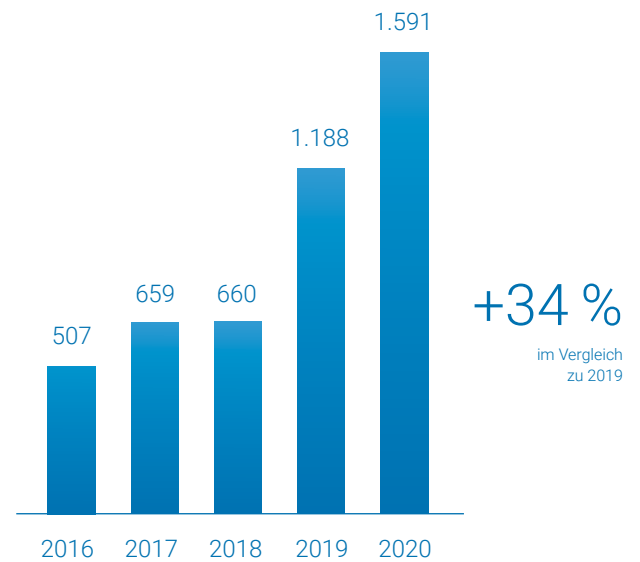
Zahlen zum Geschäftsjahr 2020

	2020	2019
Mitgliederanzahl	95.000	95.250
Beitragsbemessungsgrundlage	354 Mrd. €	348 Mrd. €
Beitragsatz	4,2 ‰	3,1 ‰
Beitragsvolumen	1.487 Mio. €	1.081 Mio. €
Sicherungsfälle	503	434
Schadenvolumen	1.591 Mio. €	1.188 Mio. €
Gemeldete Versorgungsempfänger	19.700	4.300
Gemeldete Anwärter	28.400	14.100
Ausgleichsfonds	3,2 Mrd. €	3,1 Mrd. €
Bilanzsumme	8,3 Mrd. €	7,5 Mrd. €
Mitarbeiter	260	251

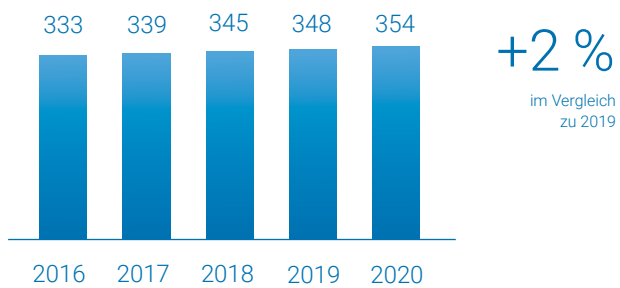
Anzahl Sicherungsfälle



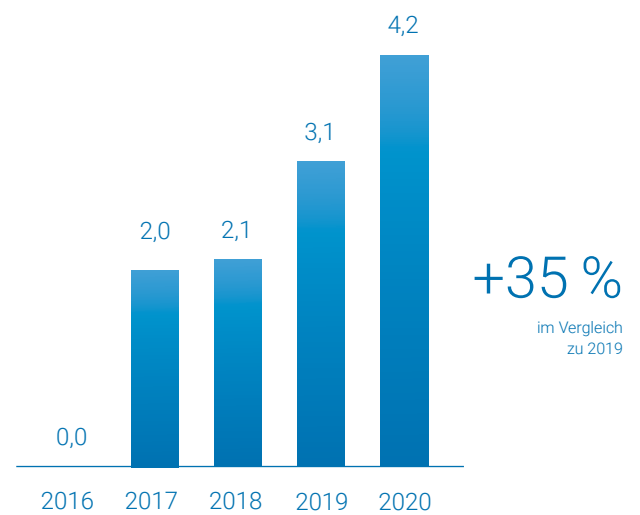
Schadenvolumen in Mio. €



Beitragsbemessungsgrundlage in Mrd. €



Beitragssatz in %



Inhaltsverzeichnis

Unser Selbstverständnis	2	Jahresabschluss	41
Zahlen zum Geschäftsjahr 2020	3	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020	42
<hr/>			
Unternehmensführung	6	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	44
Brief des Vorstands	7	Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	46
Bericht des Aufsichtsrats	10	Angaben zur Bilanz	48
Aufsichtsrat	12	Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	54
Beirat	13	Allgemeine Angaben	58
<hr/>			
Lagebericht	15	Anhang	60
Unternehmensgrundlagen	16	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
Das Geschäftsjahr 2020	18	10-Jahres-Übersicht	69
Unsere Leistungen	19	Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG	70
Unsere Mitglieder	23	Kontakt	72
Kapitalanlagen	25		
Recht	28		
Mitarbeiter	31		
Risikobericht	32		
Chancen und Ziele für 2021	38		
Prognose und Ausblick	39		

| Unternehmensführung

Brief des Vorstands	7
Bericht des Aufsichtsrats	10
Aufsichtsrat	12
Beirat	13

Brief des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2020 hat die deutsche Wirtschaft vor neue Herausforderungen gestellt. Viele Unternehmen hatten und haben aufgrund der Coronapandemie einen starken Rückgang ihres Umsatzes zu verkraften. Trotz der finanziellen Unterstützung des Staates und der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind die Schäden durch Insolvenzen in Deutschland stark gestiegen. Dies hat auch den PSVaG getroffen. Die Zahl der Insolvenzen stieg um 16 %, das Schadenvolumen um 34 % und die Anzahl der Leistungsberechtigten sogar um 168 %.

Diese Entwicklung zeichnete sich bereits im 1. Halbjahr 2020 mit einigen größeren Insolvenzen ab, sodass wir unseren Mitgliedern im Juli 2020 mitgeteilt haben, dass sich ein Beitragssatz von 4 bis 5 Promille abzeichnet. Im 3. Quartal entwickelte sich das Insolvenzgeschehen am unteren Rand unserer Erwartungen, sodass wir den Beitragssatz auf 4,2 Promille festsetzen konnten. Insgesamt mussten unsere Mitglieder damit etwa 1,5 Mrd. Euro für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgungen aufbringen.

Der Trend des Insolvenzgeschehens aus dem 3. Quartal bestätigte sich im 4. Quartal. Auch die Kapitalmärkte entwickelten sich deutlich positiver als erwartet. Da zudem einige beantragte Insolvenzen des letzten Quartals nicht mehr in 2020 eröffnet wurden, konnten 359 Mio. Euro in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt werden. Diese wirkt sich auf den Beitragssatz 2021 unmittelbar beitragsmindernd aus.

Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung der Coronapandemie derzeit nicht absehbar ist und daher die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen ebenso unsicher sind wie die Dauer, Höhe und Wirkung der Maßnahmen des Staates zur Abmilderung der Pandemieeffekte, ist eine Aussage zur Schadenentwicklung in 2021 zurzeit kaum möglich. Wir gehen aber nicht davon aus, dass sich nach Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und der staatlichen Hilfe das uns betreffende Insolvenzgeschehen weniger herausfordernd zeigt als im Jahr 2020.

Mit Sorge betrachten wir die Zinsentwicklung. Niedrige Zinsen führen bei unseren Mitgliedern und auch beim PSVaG zu höheren Rückstellungen bzw. höheren Beiträgen für die Erfüllung der Rentenverpflichtungen. Trotz der hohen Neuverschuldung der öffentlichen Hand in 2020 sank die Umlaufrendite in 2020 von – 0,23 % auf – 0,56 %. Dies wird uns in 2021 auch in der Kapitalanlage treffen und wir rechnen weiterhin mit sinkenden Zinserträgen auf bereits niedrigem Niveau. Zusätzlich zwingt uns die Lage, ausreichend Liquidität für die Abwicklung etwaiger Großschäden vorzuhalten. Für diese Liquiditätsvorhaltung ist das Inkaufnehmen einer negativen Verzinsung mittlerweile obligatorisch.

Am 24.06.2020 hat der Gesetzgeber die Insolvenzsicherungspflicht für Arbeitgeber mit Pensionskassenzusagen ins Betriebsrentengesetz aufgenommen. Die betroffenen Arbeitgeber werden 2021 zum ersten Mal ihre Beitragsbemessungsgrundlage an den PSVaG melden. So beginnt in 2021 die Nachfinanzierung des Ausgleichsfonds für die neu durch den PSVaG übernommenen Risiken. Die Umsetzung des Gesetzes führt dazu, dass der PSVaG bei einer Leistungskürzung einer Pensionskasse und einer Insolvenz des ausgleichspflichtigen Arbeitgebers ab dem Jahr 2022 diese fehlende Leistung übernehmen muss. Darüber hinaus kann ein betroffener Arbeitnehmer oder Rentner, der eine Kürzung seiner Pensionskassenleistung von mehr als 50 % hinnehmen musste oder durch die Kürzung der Kasse unter die von Eurostat vorgegebene Armutsgrenze gefallen ist und bei dem kein ausgleichspflichtiger Arbeitgeber diese Kürzung auffängt, ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Leistung beim PSVaG stellen. Dieser prüft den Antrag und leistet dann in Höhe des bestehenden Anspruchs. Da für diese Zusagen keine Beiträge gezahlt wurden und damit keine solidarische Finanzierung des Risikos stattgefunden hat, werden die daraus entstehenden Kosten vom Bund ausgeglichen.

Mit der Übernahme der Sicherung für Pensionskassenzusagen deckt der PSVaG in Deutschland mehr als 80 % des Verpflichtungsumfangs der betrieblichen Altersversorgung. Einzigartig in Europa trägt er mit der Absicherung von dann über knapp 14 Mio. Arbeitnehmern und Rentnern in Deutschland und Luxemburg zur sozialen Sicherung bei.

Besondere Sorge bereiteten uns vermehrt Versuche, sich der Altersversorgung zu entledigen, indem die Insolvenzsicherung durch den PSVaG zur Sanierung verwendet werden soll. Der PSVaG ist aber kein Sanierungsinstrument für Unternehmen, sondern dient dem Schutz der Betriebsrenten. Deswegen ist für den Sanierungsfall als Regelfall gesetzlich eine sogenannte Besserungsklausel festgelegt. Sie besagt, dass ein Unternehmen bei einer Fortführung nach der Sanierung die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten zurückübernehmen muss. Berater versuchen, diese Rücknahme zu vermeiden, damit die Last dauerhaft durch den PSVaG und im Endeffekt durch Sie als dessen Mitglieder getragen wird. Dagegen wehrt sich der PSVaG im Sinne seiner Mitglieder, im Zweifelsfall auch gerichtlich.

Auch in 2020 wurden eine Vielzahl von Projekten und Maßnahmen durchgeführt, die darauf abzielen, unseren Mitgliedern und Leistungsempfängern einen guten und kompetenten Service zu bieten. Insbesondere befassen wir uns weiterhin mit der Digitalisierung unserer Geschäftsprozesse. Dabei stellen wir sicher, dass der gesetzliche Auftrag durch digitalen Datenaustausch und fortschreitende Standardisierung und Automatisierung sicher, effizient und kundenorientiert gestaltet ist. So wurden im Jahr 2020 schon über 50 % der Beitragsbemessungsgrundlagen

unserer Mitglieder in dem neu zur Verfügung gestellten Onlineformat abgewickelt. Zurzeit arbeiten wir an einer Portallösung, welche die direkte elektronische Kommunikation mit unseren Mitgliedern sicher gestalten soll.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfolgen diese Aufgaben des PSVaG mit großem Engagement. Wir danken ihnen sehr für ihren herausragenden und erfolgreichen Einsatz.

Köln, 26. Februar 2021



Dr. Marko Brambach



Dr. Benedikt Köster



Hans H. Melchior

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands entsprechend den ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben laufend überwacht. Er hat sich durch Entgegennahme und Erörterung von regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Berichten des Vorstands umfassend über die Lage der Gesellschaft, die Personalsituation sowie über wesentliche Vorgänge und grundsätzliche Themen der Geschäftspolitik informiert und diese mit dem Vorstand beraten. Es fanden vier Sitzungen des gesamten Aufsichtsrats sowie regelmäßige Sitzungen der aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse statt. Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss, einen Kapitalanlageausschuss und einen Rechts- und Prüfungsausschuss gebildet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Vorsitzenden seiner Ausschüsse haben in Einzelgesprächen mit dem Vorstand laufend aktuelle Themen erörtert.

Der PSVaG fühlt sich den Zielen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung verpflichtet, auch wenn er nicht den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex unterliegt.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig ausführlich die Schadenentwicklung und die daraus resultierende Beitragsbelastung der Mitglieder des PSVaG erörtert. Die Beitragskalkulation des Vorstands hat der Aufsichtsrat geprüft und dem vom Vorstand mit 4,2 Promille festgesetzten Beitragssatz für das Jahr 2020 zugestimmt, der über dem langjährigen durchschnittlichen Beitragssatz von 2,8 Promille liegt.

Über die größeren Schadenfälle wurde der Aufsichtsrat jeweils ausführlich unterrichtet. Ein besonderes Augenmerk galt weiterhin den abzuwickelnden Renten-, Anwartschafts- und Umwandlungsfällen. Im Jahr 2020 konnte trotz hoher Neuzugänge die Zahl der offenen Altfälle weiter reduziert werden.

Der Aufsichtsrat hat sich 2020 intensiv mit einzelnen Großschäden und deren Bearbeitung beschäftigt. In Einzelfällen haben die Abwickler dieser Insolvenzen versucht, die unternehmerische Schiefelage zu nutzen, um sich der betrieblichen Altersversorgung zu entledigen, ohne dabei die gesetzlich vorgesehene Besserungsklausel zu berücksichtigen, die eine Rückübertragung nach der Sanierung vorsieht. Dadurch kann es zu nicht gerechtfertigten Belastungen des PSVaG und seiner Mitglieder kommen. Der Aufsichtsrat sieht diese Fehlentwicklung mit Sorge und hat deshalb den Vorstand in der erfolgreichen Verhinderung dieses Ansinnens nachhaltig unterstützt, der wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung und ihre Akzeptanz in den Unternehmen auch politisch interveniert hat. Der Aufsichtsrat sieht hier weiterhin gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde Herr Dr. Köster als Nachfolger für den im Mai 2021 in den Ruhestand eintretenden Vorstand, Herrn Melchior, berufen. Er übernimmt die Ressortverantwortung

tion von Herrn Melchior ab 1. Mai 2021. Der Aufsichtsrat spricht Herrn Melchior Dank für seine sehr erfolgreiche Arbeit in den vergangenen Jahren aus.

Die vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) hat dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 und dem Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss wurde dem Rechts- und Prüfungsausschuss vorgelegt und in dessen Sitzung am 22. März 2021 unter Zuziehung von PwC ausführlich behandelt. Der Prüfungsbericht von PwC hat allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vorgelegen und wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats am 20. April 2021 in Gegenwart des verantwortlichen Prüfers von PwC eingehend erörtert. Aufgrund der eigenen Prüfung der von Vorstand und PwC vorgelegten Unterlagen erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen und schließt sich dem Ergebnis der Abschlussprüfung durch PwC an.

Den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss hat der Aufsichtsrat gebilligt, der damit festgestellt ist.

Herr Horst-Werner Maier-Hunke hat in der Sitzung des Aufsichtsrats am 5. November 2020 sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Maier-Hunke für seine langjährige sehr erfolgreiche Mitwirkung im Aufsichtsrat. Sein Nachfolger ist Herr Ingo Heinrich Kramer. Der Vorstand hatte beim Amtsgericht Köln einen Antrag zur Bestellung von Herrn Kramer gestellt, dem sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat. Der entsprechende Beschluss des Amtsgerichts ist dem PSVaG am 18. Februar 2021 zugegangen.

Der Aufsichtsrat spricht Vorstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des PSVaG für ihren Einsatz und den erzielten Erfolg im außergewöhnlich schwierigen Geschäftsjahr 2020 Dank und Anerkennung aus.

Köln, 20. April 2021

Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. Hundt
Vorsitzender

Aufsichtsrat

Prof. Dr. sc. techn. Dieter Hundt

Vorsitzender

Vorsitzender des Aufsichtsrates,
Allgaier Werke GmbH, Uhingen
Ehrenpräsident, Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände e. V., Berlin

Dr. Jörg Frhr. Frank von Fürstenwerth

stv. Vorsitzender

Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Rudolf Muhr

stv. Vorsitzender

Vorsitzender des Beirats, Muhr und
Bender KG, Attendorn

Claudia Andersch

Vorsitzende der Vorstände, R+V Kranken-
versicherung AG, R+V Lebensversicherung AG,
R+V Lebensversicherung a.G. und
R+V Pensionsversicherung a.G., Wiesbaden

Klaus Bräunig

Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Gerhard F. Braun

Vorsitzender des Beirats, Heger Gruppe,
Enkenbach-Alsenborn
Präsident, Landesvereinigung der Unternehmer-
verbände Rheinland-Pfalz, Mainz

Brigitte Faust

Präsidentin, Arbeitgebervereinigung Nahrung
und Genuss e. V., Berlin

Dr. Reinhard Göhner

Rechtsanwalt, Kirchlengern

Alexander Gunkel

Mitglied, Hauptgeschäftsführung der Bundes-
vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.,
Berlin

Ingo Heinrich Kramer

Gesellschafter, Firmengruppe J. Heinr. Kramer,
Bremerhaven,
Ehrenpräsident, Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeber e. V., Berlin
(Mitglied ab dem 18. Februar 2021)

Janina Kugel

Geschäftsführerin, Kugel & Associates GmbH, Berlin

Horst-Werner Maier-Hunke

Geschäftsführer, DURABLE Hunke & Jochheim
GmbH & Co. KG, Iserlohn
Ehrenpräsident, Landesvereinigung der
Unternehmensverbände NRW e. V., Düsseldorf
(Mitglied bis 5. November 2020)

Dr. Andreas Wimmer

Vorsitzender des Vorstands,
Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

Beirat

Der Beirat berät den Aufsichtsrat sowie den Vorstand des PSVaG. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen, der Lebensversicherungsunternehmen des Konsortiums des PSVaG sowie der Vertreter der Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., Berlin

Thomas Nitz

Leitung Company Pension Schemes Germany, Human Resources, Siemens AG, München
Vorstand, Siemens Pensionsfonds AG, Grünwald

Dr. Claudia Picker

Leiterin HR Solutions Germany, Bayer AG, Leverkusen
stv. Vorstandsvorsitzende, Bayer-Pensionskasse VVaG, Leverkusen

Joachim Schwind

Kelkheim

Florian Swyter

Referent Abteilung Soziale Sicherung, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin
(Mitglied bis 30. Juni 2020)

Thomas Werner

Referent Abteilung Soziale Sicherung, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin
(Mitglied ab 1. Juli 2020)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

Dr. Jürgen Bierbaum

stv. Vorsitzender der Vorstände, ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., HALLESCHE Krankenversicherung a.G. und ALTE LEIPZIGER Holding AG, Oberursel

Marc Braun

Leiter Fachbereich Firmenkundengeschäft, Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
Vorstand, Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart

Guido Schaefers

Mitglied des Vorstandes, Provinzial Holding AG, Düsseldorf

Dr. Rainer Wilmink

Mitglied der Vorstände, LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. und LVM Lebensversicherungs-AG, Münster

**Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
sowie sonstige selbstständige Vereinigungen
von Arbeitnehmern**

Deutscher Gewerkschaftsbund

Markus Hofmann

Leiter Abteilung Sozialpolitik,
Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand,
Berlin

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin Bereich Sozialpolitik,
ver.di Bundesverwaltung, Berlin

Dr. Matthias Müller

Leiter Abteilung Finanzen,
Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand,
Berlin

ULA Deutscher Führungskräfteverband

Ludger Ramme

Hauptgeschäftsführer, ULA – United Leaders
Association, Berlin
Präsident, Europäischer Führungskräfteverband
CEC-European-Managers, Brüssel

| Lagebericht

Unternehmensgrundlagen	16
Das Geschäftsjahr 2020	18
Unsere Leistungen	19
Unsere Mitglieder	23
Kapitalanlagen	25
Recht	28
Mitarbeiter	31
Risikobericht	32
Chancen und Ziele für 2021	38
Prognose und Ausblick	39

Unternehmensgrundlagen

Gegenstand der Versicherung

Der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Sein alleiniger Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Grundlage hierfür ist der Vierte Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG).

In die Insolvenzversicherung sind diejenigen Durchführungswege einbezogen, bei denen die Erfüllung der erworbenen, betrieblichen Versorgungsansprüche durch die Insolvenz des Arbeitgebers in Frage gestellt ist. Diese sind:

- 1. unmittelbare Versorgungszusagen (auch Direktzusagen genannt)**
- 2. mittelbare Versorgungszusagen über**
 - a) Direktversicherungen – nur bei widerruflichem Bezugsrecht oder bei unwiderruflichem Bezugsrecht, sofern sie abgetreten, beliehen oder verpfändet sind,
 - b) Unterstützungskassen,
 - c) Pensionsfonds,
 - d) Pensionskassen.

In 2020 hat der Gesetzgeber die Insolvenzversicherung betrieblicher Versorgungsansprüche, die über Pensionskassen durchgeführt werden, ins Betriebsrentengesetz aufgenommen. Ausgenommen sind Zusagen über Pensionskassen, die über ein anderes Sicherungssystem verfügen, also Mitglied bei Protektor sind. Ferner sind Zusagen über Pensionskassen ausgenommen, die als gemeinsame Einrichtung der

Tarifvertragsparteien organisiert oder Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sind.

Für Sicherungsfälle, die beim Arbeitgeber ab dem Jahr 2022 eintreten, übernimmt der PSVaG im Rahmen des Betriebsrentengesetzes die Insolvenzversicherung in Höhe der arbeitsrechtlichen Zusage des Arbeitgebers. Beiträge zur Insolvenzversicherung werden von den Arbeitgebern ab 2021 gezahlt. Dabei dient insbesondere der erste Beitrag der Nachfinanzierung des Ausgleichsfonds für die durch den PSVaG neu übernommenen Risiken.

Der PSVaG wickelt auch die Fälle ab, in denen der Sicherungsfall beim Arbeitgeber mit Pensionskassenzusagen vor dem Jahr 2022 eingetreten ist. Eine Eintrittspflicht des PSVaG besteht dann, wenn eine Pensionskasse die Leistungen an die Versorgungsberechtigten um mehr als die Hälfte kürzt oder gekürzt hat oder wenn das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer solchen Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt oder gefallen ist. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber das vom Europäischen Gerichtshof geforderte Mindestschutzniveau bei Insolvenz des Arbeitgebers mit Zusagen über Pensionskassen im Betriebsrentengesetz umgesetzt. Für diesen Mindestschutz hat der PSVaG allerdings keine Beiträge von den betreffenden Arbeitgebern erhalten. Daher werden die dem PSVaG insofern entstehenden Kosten vom Bund übernommen.

Die wegen der Insolvenz eines Arbeitgebers übernommenen Rentenzahlungsverpflichtungen versichert der PSVaG aufgrund eines Rahmenvertrages (§ 8 Abs. 1 BetrAVG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung) bei einem Konsortium von derzeit 49 Lebensversicherungsunternehmen. Geschäftsführender Versicherer des Konsortiums für den PSVaG ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart.

Mittelaufbringung, Finanzierungsverfahren

Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden gemäß § 10 BetrAVG aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Beiträge derjenigen Arbeitgeber aufgebracht, bei denen betriebliche Altersversorgung in den o. a. insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswegen besteht.

Die Beiträge müssen

- den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung (Rechnungszins gemäß § 235 Abs. 1 Nummer 4 VAG),
- den Unterschiedsbetrag der Barwerte der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres,
- die Verwaltungskosten und sonstige Kosten,
- die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds sowie
- die Zuführung zur Verlustrücklage gemäß § 193 VAG decken.

Die kapitalisierten Werte sowohl der zu zahlenden Renten als auch der zu sichernden Anwartschaften werden jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage, die der PSVaG erhebt, finanziert.

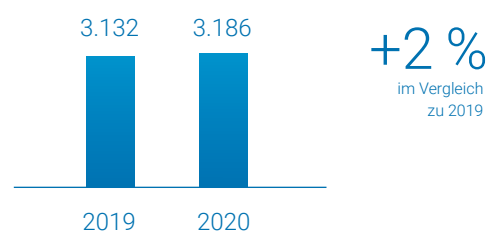
Die erforderlichen Beiträge werden im letzten Quartal des Jahres kalkuliert und auf alle beitragspflichtigen Arbeitgeber umgelegt. Charakteristisch dabei ist, dass sich der von Jahr zu Jahr unterschiedliche Schadenverlauf in den Beitragssätzen niederschlägt.

Umgang mit Beitragsspitzen

Beitragsspitzen können durch Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds sowie Nutzung des Glättungsverfahrens gemildert werden. Bei hohem Schadenvolumen kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Ermäßigung des Beitragssatzes der Ausgleichsfonds genutzt werden. Mit dem Glättungsverfahren können die jährlich erforderlichen Beiträge auf das laufende und die bis zu vier folgenden Kalenderjahre verteilt werden. Von der Regelung des Glättungsverfahrens wurde bisher nur im Jahr 2009 Gebrauch gemacht, der Ausgleichsfonds wurde viermal genutzt.

Für den satzungsgemäß zu bildenden Ausgleichsfonds hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG im Jahr 2017 festgesetzt, dass diesem mindestens bis zum Erreichen einer Zielgröße von 9 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage Mittel zugeführt werden sollen. Die Zuführung geschieht dabei antizyklisch, d. h. je höher der Schadenaufwand ist, desto geringer wird die Zuführung. Zum Ende des Jahres 2020 betrug die Zielgröße für den Ausgleichsfonds 3.186 Mio. €, die durch Zuführung von 54 Mio. € erreicht wurde.

Höhe des Ausgleichsfonds in Mio. €



Aufsicht durch die BaFin

Der PSVaG unterliegt als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Das Geschäftsjahr 2020

Überblick über das Geschäftsjahr

Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland war auch in 2020 weiter rückläufig. Demgegenüber ist bei den Mitgliedern des PSVaG ein Anstieg um rund 16 % zu verzeichnen. Trotzdem ist die Insolvenzquote unserer Mitglieder mit 5,3 Promille in 2020 immer noch relativ niedrig. Im Juli 2020 hatten wir unseren Mitgliedern mitgeteilt, dass sich unter dem Eindruck der Coronapandemie ein Beitragssatz von 4 bis 5 Promille abzeichnet. In den letzten Monaten des Jahres hat sich der Schadenverlauf aber günstiger entwickelt als angenommen. Daher konnte der Beitragssatz im unteren Bereich der Prognose festgesetzt werden.

Der PSVaG führte auch in 2020 wiederum eine Vielzahl von Projekten wie technische Digitalisierungsprojekte, weitere nichttechnische Projekte sowie erforderliche Umsetzungen aus den Regulierungsanforderungen durch.

Der PSVaG wird im 2. Quartal 2021 ein neues Bürogebäude in Köln-Gremberghoven beziehen.

Erforderlicher Beitrag

Der erforderliche Beitrag von 1.487 Mio. € wurde auf die von den Mitgliedern für 2020 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 354 Mrd. € umgelegt. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 4,2 ‰. Dies ist der höchste Beitragssatz seit dem Jahr 2009. Gleichwohl liegt der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz der letzten fünf Jahre bei 2,3 ‰ und damit nur 0,1 Promillepunkte über dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (2,2 ‰). Im Vergleich zum Wert über alle bisherigen 46 Geschäftsjahre (2,8 ‰) liegt er sogar um 0,5 Promillepunkte niedriger.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde nach der „Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)“ aufgestellt. Satzungsgemäß wurden 20 Mio. € der Verlustrücklage zugeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist systembedingt ein negatives versicherungstechnisches Ergebnis aus, welches jedoch durch die nichtversicherungstechnischen Positionen ausgeglichen wird.

Unsere größte Ertragsposition waren die Beiträge der Mitglieder. Die zu erhebenden Beiträge müssen gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG den Bruttoaufwand für Versicherungsfälle, die Zuführungen zum Ausgleichsfonds und zur Verlustrücklage sowie die Verwaltungs- und sonstigen Kosten decken. Die Erträge nach § 9 BetrAVG, die Überschussbeteiligung des Konsortiums sowie die Kapitalerträge trugen mit insgesamt 426 Mio. € wesentlich zur Reduzierung des erforderlichen Beitragsvolumens auf 1.487 Mio. € bei. Die einzelnen Positionen werden in den Abschnitten „Unsere Leistungen“ und „Kapitalanlagen“ näher erläutert.

Bei der Beitragskalkulation im Oktober 2020 war für das gesamte Jahr 2020 von der bis dahin bekannten Entwicklung auszugehen. Wie in jedem Jahr mussten für die letzten Monate bis zum Jahresende Schätzungen und Hochrechnungen vorgenommen werden.

Im Jahresabschluss 2020 stellte sich die finanzielle Situation insgesamt besser dar, als zum Zeitpunkt der Beitragskalkulation angenommen werden konnte, da sich einige Großschäden, die in 2020 bereits beantragt waren, erst in 2021 realisiert haben und

Unsere Leistungen

ein deutlich besseres Kapitalanlageergebnis erzielt werden konnte. Daher wurden 359 Mio. € in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt. Dieser Betrag ermäßigt die Beiträge für 2021. Insgesamt weist der Jahresabschluss systembedingt ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Die Zuführung zum Ausgleichsfonds ist niedriger als der rechnerisch mögliche Wert, da die Zielgröße von 9 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage wie bereits im Vorjahr erreicht wurde. Die Verlustrücklage wurde satzungsgemäß mit 0,5 % des Anwartschaftsbarwertes gefüllt, konnte aber, da dieser Wert durch höhere Schäden deutlich gestiegen war, nicht wie im Vorjahr auf seine Zielgröße aufgefüllt werden.

Mitgliederversammlung

In der am 30. November 2020 unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden in Köln durchgeführten Mitgliederversammlung wurden Vorstand und Aufsichtsrat entlastet sowie Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung und der Satzung des PSVaG beschlossen. Die Änderungen können auf der Homepage des PSVaG eingesehen werden. Die Mitgliederversammlung wurde aufgrund der notwendigen Corona-Schutzmaßnahmen virtuell durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung wird auch in 2021 als virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden.

Insolvenzgeschehen

Das allgemeine Insolvenzgeschehen in der deutschen Wirtschaft hat in 2020 entgegen der allgemeinen Wahrnehmung deutlich zugenommen. Zwar ist die Anzahl der Insolvenzen weiter auf 16.300 Unternehmensinsolvenzen gesunken, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 13,4 % bedeutet. Demgegenüber ist die Zahl der von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer um etwa 52 % auf 332.000 Personen gestiegen. Auch die Schäden der Gläubiger werden durch Creditreform für das Jahr 2020 auf 34 Mrd. € nach 24 Mrd. € im Vorjahr geschätzt. Dementsprechend ist die Zahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzverfahren um 16 %, die Zahl der Versorgungsberechtigten um 168 % und der Schadenaufwand um 34 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Höhere Leistungen pro Sicherungsfall

Verursacht wurde der höhere Schadenaufwand durch einen hohen Anstieg von Großschäden mit einer Vielzahl von Anwärtern und Rentnern.

Insolvenzübersicht

Insolvenzjahr	2020	2019 ¹
Sicherungsfälle insgesamt ²	503	434
davon außergerichtliche Vergleiche	3	2
Anwärter und Rentner ³	48.100	18.400

¹ Die Veränderung der angegebenen Zahlen gegenüber den Werten im Geschäftsbericht 2019 ist auf die Nachmeldung von weiteren im Geschäftsjahr 2020 festgestellten Insolvenzen sowie auf die laufende Fortschreibung der teilweise erst später exakt eingehenden Meldungen zu den einzelnen Insolvenzen zurückzuführen.

² Einschließlich Abweisung der Insolvenz mangels Masse und Fälle der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

³ Einschließlich Rückübertragungen im Rahmen eines Insolvenzplans und abgelehnter Fälle.

Gesicherte Anwartschaften und versicherte Rentner

Der PSVaG sichert noch nicht fällige Leistungen (Anwartschaften), zahlt Kapitaleistungen und Abfindungen an die Versorgungsberechtigten aus und versichert schuldbefreiend fällige Renten bei einem Konsortium von derzeit 49 Lebensversicherern.

Die Zahl der gesicherten Anwärter erhöhte sich um 8 %, die der Rentner blieb auf Vorjahresniveau.

Versorgungsberechtigte

	Anwärter	Rentner
Stand 31. Dezember 2019	203.100	476.900
Zugang aus Insolvenzen 2020	28.400	19.700
Sonstiger Zugang	2.300	9.900
Abgang	14.900	28.300
Stand 31. Dezember 2020	218.900	478.200
davon beim Konsortium versichert		470.000

Im sonstigen Zugang der Rentner und im Abgang der Anwärter sind 6.900 Anwärter enthalten, die 2020 wegen Beginn des Rentenbezugs beim Konsortium versichert wurden. Im Abgang der Anwärter sind ferner einmalige Zahlungen, Abfindungen, Rückübertragungen und Ablehnungen enthalten. Abgänge bei der Anzahl der Rentner resultieren im Wesentlichen aus dem Ende des Rentenbezugs wegen Tod des Berechtigten.

Anzahl bearbeiteter und offener Fälle

Der PSVaG hat im Geschäftsjahr für 31.100 Anwärter und Rentner die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach abschließend geprüft sowie in 12.800 Fällen die bereits laufende Rente aufgrund einer insolvenzgeschützten Anpassungsklausel erhöht oder aus sonstigen Gründen eine Nachversicherung vorgenommen. Für 37.100 Versorgungsberechtigte wurden in 2020 Leistungen vom PSVaG direkt ausgezahlt oder Versicherungen beim Konsortium neu abgeschlossen oder erhöht.

Um insolvenzbedingte Zahlungsunterbrechungen möglichst kurz zu halten, genießt die insolvenznahe Bearbeitung der Rentenfälle höchste Priorität. In vielen Fällen beginnt der PSVaG deshalb schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Bearbeitung.

Die Anzahl der offenen Fälle und deren Entwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Offene Fälle

	Anwärter	Rentner ¹
Stand 31. Dezember 2019	23.300	3.200
Zugang	30.700	29.100
Abgang durch Bearbeitung	6.900	24.200
Abgang durch sonstige Erledigung	3.600	1.900
Stand 31. Dezember 2020	43.500	6.200

¹ Rentner per Eintritt des Sicherungsfalles und Umwandler; ohne Dynamisierungen

Die Anzahl der offenen Anwärter aus Insolvenzverfahren bis einschließlich 2018 verringerte sich von 11.300 zum 31. Dezember 2019 auf 7.200 zum 31. Dezember 2020.

Ausgezahlte Leistungen

Der PSVaG hat in 2020 58 Mio. € direkt an Versorgungsberechtigte gezahlt. Darüber hinaus hat das Konsortium weitere 915 Mio. € ausgezahlt.

Schadenvolumen

Das Schadenvolumen beträgt 1.591 Mio. € und entspricht den Aufwendungen für Versicherungsfälle laut Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die deutlich gestiegene Zahl an Großschäden von 17 auf 39 zurückzuführen. Dadurch sind dann naturgemäß auch die durchschnittlichen Aufwendungen je Sicherungsfall im Geschäftsjahr deutlich angestiegen.

Beteiligung des PSVaG an Insolvenzverfahren

Der PSVaG ist in den ihn betreffenden Insolvenzverfahren aufgrund des gesetzlichen Übergangs von Forderungen aus der durch ihn gesicherten, betrieblichen Altersversorgung regelmäßig einer der größten Gläubiger. Zur Forderungsverfolgung wirkt er insbesondere in wirtschaftlich bedeutenden Fällen in den gesetzlich vorgesehenen Gremien der Gläubigerbeteiligung (Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss) mit. Die daraus resultierende intensive Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern fördert auch ansons-

ten die Erledigung der dem PSVaG übertragenen Aufgaben.

Aus Insolvenzquotenzahlungen, übergegangenem Unterstützungskassenvermögen sowie sonstigen Ansprüchen hat der PSVaG im Jahr 2020 ertragswirksam 124 Mio. € verbuchen können.

Der PSVaG konnte in 2020 in 29 Insolvenzplanverfahren für 3.700 Versorgungsberechtigte die Rückübertragung auf den Arbeitgeber vereinbaren. Dadurch wurde ein Aufwand von 83 Mio. € vermieden.

Überschussbeteiligung des Konsortiums

Für die in der Vergangenheit abgeschlossenen Versicherungsverträge hat das Konsortium dem PSVaG in 2020 für das Geschäftsjahr 2019 eine Überschussbeteiligung von 214 Mio. € inkl. Zinsen überwiesen, die in 2020 ertragswirksam verbucht wurde.

Vorsorgeaufwand für zukünftige Schäden

Zur Senkung der Beiträge in 2021 wurden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) 359 Mio. € zugewendet. Dem Ausgleichsfonds wurden 54 Mio. € und der Verlustrücklage 20 Mio. € zugeführt.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die neben den Kosten für die Leistungsbearbeitung z. B. auch die Kosten der Mitgliederverwaltung, Beteiligung an Insolvenzverfahren und das Unternehmen als Ganzes betreffen, betragen 32 Mio. €.

Rückstellungen des PSVaG

Der PSVaG hat zur Bedeckung seiner bis zum 31. Dezember 2020 eingetretenen Verpflichtungen insgesamt 4,5 Mrd. € in der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle und in den Beitragsüberträgen zurückgestellt. In dieser Rückstellung ist der Anwartschaftsbarwert von 4,0 Mrd. € nach § 10 Abs. 2 BetrAVG enthalten. Dieser Barwert wurde unter Verwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungszinssätzen berechnet.

Der Rechnungszinssatz, der der Bewertung einer Anwartschaft zugrunde zu legen ist, ist abhängig vom Insolvenzjahr.

Barwert der gesicherten Anwartschaften in Mio. € nach Insolvenzjahr

Insolvenzjahr	Rechnungszins	Barwert
bis 2006	3,67 %	640
2007 – 2011	3,00 %	1.015
2012 – 2014	2,33 %	598
2015 – 2016	1,67 %	288
2017 – 2020	1,20 %	1.440
Summe		3.982

Der durchschnittliche barwertgewichtete Zinssatz der gesicherten Anwartschaften beträgt 2,26 %.

In der RfB, im Ausgleichsfonds und in der Verlustrücklage sind insgesamt 3,7 Mrd. € zurückgestellt.

Rückstellungen des Konsortiums

Für die vom PSVaG abgeschlossenen Versicherungsverträge bildet das Konsortium zum Dezember 2020 Rückstellungen von voraussichtlich 12,5 Mrd. €. Auf diese Rückstellungen erwarten wir, dass die Versicherer auch in den nächsten Jahren Überschüsse erwirtschaften, die an den PSVaG ausgezahlt werden und die zukünftigen Mitgliedsbeiträge reduzieren.

Unsere Mitglieder

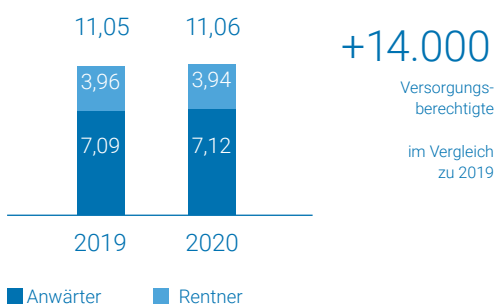
Mitgliederzahl

Am 31. Dezember 2020 hatte der PSVaG 95.000 Mitglieder. Dies entspricht einer Reduzierung um 250 Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr. Die Reduzierung resultiert aus 2.650 neu begründeten im Vergleich zu 2.900 beendeten Mitgliedschaften. Neue Mitgliedschaften ergaben sich aus unverfallbar gewordenen Versorgungsanwartschaften, dem Beginn von Rentenzahlungen sowie aus Betriebsaufspaltungen und Ausgründungen. Beendet wurden Mitgliedschaften insbesondere infolge von Fusionen, Insolvenzen sowie aufgrund von Fällen, in denen alle Versorgungsverpflichtungen erfüllt oder erloschen waren.

Anzahl unter Insolvenzschutz stehender Versorgungsberechtigter

Im Jahr 2020 wurden durch unsere Mitglieder 11,06 Mio. Versorgungsberechtigte und damit 14.000 Versorgungsberechtigte mehr als im Vorjahr gemeldet. Arbeitnehmer, die mehrere Versorgungszusagen verschiedener Durchführungswege oder von mehreren Arbeitgebern erhalten haben, wurden möglicherweise mehrfach berücksichtigt.

Unter Insolvenzschutz stehende Versorgungsberechtigte in Mio.:



Aufteilung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Die Gegenüberstellung der Anteile der einzelnen Durchführungswege an der gesamten Beitragsbemessungsgrundlage für die Jahre 2010 (insgesamt 289 Mrd. €) und 2020 (insgesamt 354 Mrd. €) zeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der unmittelbaren Versorgungszusagen und der seit 2002 insolvenzversicherungspflichtigen Pensionsfondszusagen.

Anteile der einzelnen Durchführungswege in %

	2020	2010
unmittelbare Versorgungszusagen	87,9	86,2
Unterstützungskassenzusagen	10,6	12,7
Pensionsfondszusagen	1,4	1,0
widerrufliche oder beliehene Direktversicherungen	0,1	0,1

Schichtung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Der Mitgliederbestand des PSVaG ist weiterhin sehr heterogen. Über die Hälfte der Mitgliedsunternehmen melden eine Beitragsbemessungsgrundlage von unter 100.000 €. Insgesamt leistet dieser Teil des Mitgliederbestandes 0,4 % der Beiträge. Auf der anderen Seite erbringen 5,6 % unserer Mitglieder mit den höchsten gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen über 90 % aller Beiträge.

Aufteilung des Mitgliederbestandes in Größenklassen

Beitragsbemessungs- grundlage in Mio. €	Anteil der Mitglieder in %	Anteil an der gesamten Beitrags- bemessungs- grundlage in %
bis 0,1	60,7	0,4
0,1 – 0,5	19,2	1,2
0,5 – 1,0	5,8	1,1
1,0 – 5,0	8,7	5,1
über 5,0	5,6	92,2

Verteilung der Beitrags- und der Leistungs- seite nach Größenklassen

Angesichts des in der Vergangenheit in bestimmten Jahren – wie zuletzt 2009 und 2020 – sehr hohen Schadenvolumens, das besonders auch durch einige Großinsolvenzen geprägt war, stellte sich verschiedentlich die Frage, ob die Verteilung nach bestimmten Größenklassen beim Schaden derjenigen auf der Beitragsseite entspricht. Dies wurde erneut anzahlmäßig und betraglich – gemessen an den gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen – untersucht.

Die neue Untersuchung schließt an die sieben früheren an (vgl. Geschäftsberichte 1983, 1993, 1999, 2002, 2006, 2010 und 2015). Es wurden einerseits der Zeitraum 1978 – 2020 und andererseits das Jahr 2020 separat nach drei Größenklassen ausgewertet.

Zeitraum 1978 bis 2020				
Beitrags- bemessungs- grundlage	Anteil an der Anzahl		Anteil am	
	Mit- glieder	Insol- venzen	Beitrags- auf- kommen	Schaden
Mio. €	%	%	%	%
bis 0,5	74,1	78,5	2,0	7,8
0,5 – 5	19,7	18,4	8,7	27,4
über 5	6,2	3,1	89,3	64,8

2020				
Beitrags- bemessungs- grundlage	Anteil an der Anzahl		Anteil am	
	Mit- glieder	Insol- venzen	Beitrags- auf- kommen	Schaden
Mio. €	%	%	%	%
bis 0,5	79,8	77,1	1,6	4,0
0,5 – 5	14,6	16,6	6,1	18,3
über 5	5,6	6,3	92,3	77,7

Nach diesen Ergebnissen ist sowohl für den Zeitraum 1978 bis 2020 als auch für das Einzeljahr 2020 erneut festzustellen, dass die Mitgliedsunternehmen mit hoher insolvenzversicherungspflichtiger betrieblicher Altersversorgung stärker zur Finanzierung der Schäden beitragen als zu deren Verursachung.

Kapitalanlagen

Nachfinanzierung der „Altlast“ durch Einmalbeitrag

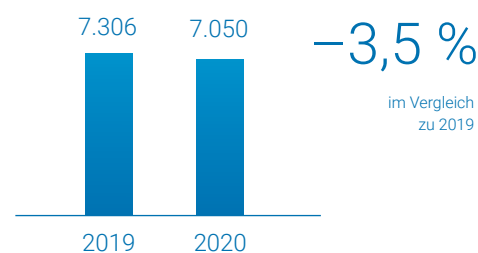
Beginnend mit dem Jahr 2007 wurde auch die sogenannte „Altlast“ in Höhe von 2,2 Mrd. € durch einen einmaligen Beitrag nachfinanziert. Hierbei handelt es sich um die aus Insolvenzen bis einschließlich 2005 gesicherten, aber bis dahin noch nicht finanzierten, unverfallbaren Anwartschaften. Der Einmalbeitrag, der in Höhe von 8,66 % festgesetzt wurde, ist grundsätzlich in 15 gleichen Jahresraten fällig, und zwar jeweils am 31. März der Jahre 2007 bis 2021. Alternativ konnten auch alle zukünftigen Raten freiwillig vorfällig in einem Betrag gezahlt werden. Hierbei wurden die zukünftigen Raten mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung um ein Drittel erhöhten Rechnungszins nach § 235 Abs. 1 Nummer 4 VAG abgezinst (seit 2017: 1,2 %).

Für die zum 31. März 2020 fällige 14. Rate waren 64,7 Mio. € zu zahlen. Von der Option der freiwilligen, vorfälligen Gesamtzahlung haben im Jahr 2020 weitere 220 Ratenzahler Gebrauch gemacht. Diese haben nach Abzug des gesetzlichen Diskonts insgesamt 0,5 Mio. € gezahlt. Es verbleiben 10.000 Arbeitgeber, die im Jahr 2021 noch eine Rate in Höhe von 63,9 Mio. € zu zahlen haben.

Markt- und Portfolioentwicklung

Das Kapitalmarktumfeld im Jahr 2020 war überaus herausfordernd. Die Auswirkungen der Coronapandemie sorgten für eine hohe Unsicherheit, die jedoch in einem beeindruckenden Tempo in Zuversicht umschlug, vor allem getragen von positiv betroffenen Sektoren. Begleitet von starken Schwankungen konnte trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage in vielen Märkten eine positive Rendite erwirtschaftet werden. Im Portfolio des PSVaG wurden frühzeitig Absicherungsmaßnahmen durchgeführt, die für einen deutlich stabileren Verlauf der Wertentwicklung sorgten und einen positiven Effekt auf diese entfalteten. In diesem Umfeld betrug die zeitgewichtete Wertentwicklung der Kapitalanlagen +2,5 % und die Nettoverzinsung +1,11 %.¹

Buchwert der Kapitalanlagen in Mio. €

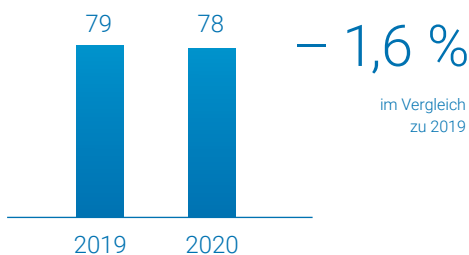


Im Berichtsjahr ist der Buchwert der Kapitalanlagen um 256,3 Mio. € auf insgesamt 7.050,0 (i. V. 7.306,3) Mio. € gesunken. Grund für den Rückgang war im Wesentlichen die erstmalige Nutzung eines Bundesbankkontos für die Beitragseinnahmen ggü. dem Vorjahr. Sichteinlagekonten werden nicht den Kapitalanlagen zugeordnet. Alle zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Kapitalanlagen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip

¹1,11 % ermittelt mit Monatsdurchschnittswerten; gemäß GDV-Formel beträgt der Wert 1,1 %.

bilanziert. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Einlagen bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert. Eine Nutzung von Ermessensspielräumen durch Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips erfolgte nicht.

Ergebnis aus Kapitalanlagen in Mio. €



Das Ergebnis aus Kapitalanlagen betrug 78,1 (i.V. 79,3) Mio. €. Hierin enthalten sind Zu- und Abschreibungen in Höhe von 0,5 Mio. € sowie die Ausschüttung aus dem Masterfonds in Höhe von 24,4 Mio. €, was ungefähr den ordentlichen Erträgen des Jahres in dem Fonds entspricht. Der leichte Ergebnismrückgang resultierte im Wesentlichen aus deutlich geringeren Zu- und Abschreibungen als im Vorjahr, denen ein höherer Saldo aus dem Abgang von Wertpapieren entgegenstand.

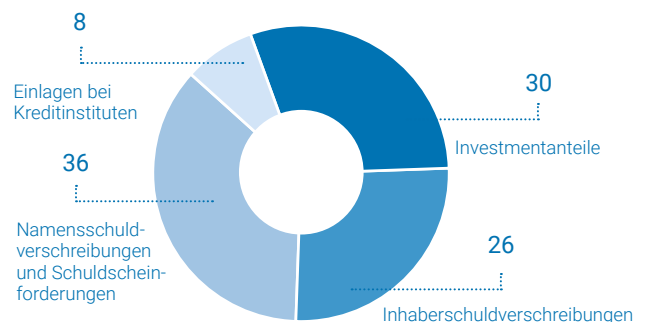
Kapitalanlagestruktur

Der PSVaG betrieb weiterhin eine konservative Kapitalanlagepolitik. Insbesondere im Direktbestand, also bei Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie den Schuldscheinforderungen wurde bei allen Anlageentscheidungen auf eine hohe Bonität der Emittenten bzw. Emissionen geachtet. Die Anlagen in Investmentanteilen betreffen weit überwiegend Spezialfonds (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen), bei denen der PSVaG einziger Investor ist. Die Einlagen bei Kreditinstituten (i.W.

Termingelder) werden zu großen Teilen für die Schadenabwicklung in den kommenden Jahren benötigt und haben entsprechende Fälligkeiten.

Aufgrund der erhöhten Unsicherheit bezüglich des künftigen Insolvenzgeschehens wurde trotz des Niedrig- und Negativ-Zinsumfelds vor allem für kurzfristige Anlagen wiederholt und in nennenswertem Umfang in Termingelder, Wertpapiere und Schuldscheindarlehen mit kurzen Laufzeiten investiert. Des Weiteren wurden Geldmarktfonds für den Direktbestand erworben. Darüber hinaus wurde weiterhin auch mittel- und langfristig im Direktbestand und in den Investmentfonds angelegt.

Struktur der Kapitalanlagen in %



Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.235,4 Mio. € (Buchwert) in Anleihen für den Direktbestand investiert. Der Schwerpunkt lag mit über zwei Dritteln auf kurzfristigen Anlagen bis zu drei Jahren. Der Rest wurde zu einem Drittel mittel- und zu zwei Dritteln langfristig investiert. Wertpapiere und Termingelder in Höhe von 1.331,3 Mio. € wurden planmäßig von den Emittenten getilgt, weitere 8,7 Mio. € vom Emittenten gekündigt. Weitere 121,0 Mio. € wurden aus Risikoüberlegungen, v.a. im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronapandemie, vorfällig verkauft. Im Masterfonds wurden netto (und

ohne wiederangelegte Ausschüttungen) 50,0 Mio. € investiert, in institutionellen Publikums-Geldmarktfonds wurden über das Gesamtjahr 100,0 Mio. € abgebaut.

Kapitalanlagestrategie

Grundlage für die Steuerung der Kapitalanlagen ist die Strategische Asset Allocation (SAA), welche regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Hierbei wird auf ein konservatives Risiko-Renditeverhältnis geachtet. Die Aufteilung der Kapitalanlagen orientiert sich am Zeithorizont der entsprechenden Verpflichtungen. Der größte Teil der Kapitalanlagen wird im Direktbestand geführt und hat einen Anlagehorizont von bis zu 15 Jahren. Die Fondsanlagen sind weit überwiegend mit einem mittel- bis langfristigem Anlagehorizont investiert und dienen sowohl der Diversifikation der Kapitalanlagen als auch der Erhöhung des Renditepotenzials.

Bei den erworbenen festverzinslichen Wertpapieren im Direktbestand ergaben sich die konkreten Laufzeiten aus den Asset-Liability-Management (ALM)- Berechnungen, die auf den erwarteten Umwandlungszeitpunkten der Anwartschaften basieren („Cashflow-Matching“). Dabei werden die Titel grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten („Buy and Hold“). Dies minimiert die Notwendigkeit vorfälliger Verkäufe und vermeidet so Transaktionskosten und Risiken durch potenzielle Kursverluste bei vorzeitigem Verkauf. Die potenziellen Ausfallrisiken werden durch ein entsprechendes Limitsystem begrenzt. Im Direktbestand wurden ausschließlich Emissionen mit Investmentgrade-Rating erworben (Durchschnittsrating des Bestands: AA-) und eine Diversifikation über Regionen und Emittenten angestrebt.

Nachhaltigkeit

Um die Herausforderung des nachhaltigen Transformationsprozesses der Realwirtschaft mit den Interessen der Mitglieder des PSVaG bestmöglich zu vereinbaren, finden Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage eine besondere Berücksichtigung. Diese Risiken resultieren aus „Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können“ (Zitat aus dem Merkblatt der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Dezember 2019).

Daher wurde im Berichtsjahr der Nachhaltigkeitsansatz für die Kapitalanlagen des PSVaG weiterentwickelt. Die hieraus abgeleiteten Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt.

Bereits seit 2019 werden bei der Auswahl von Emittenten und Emissionen für den Direktbestand die sogenannten ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Governance) verstärkt in die Anlageentscheidungen und im Risikomanagement integriert. Ziel ist es vor allem, nachhaltigkeitsbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden sowie sich bietende Chancen zu nutzen. Die entsprechenden Instrumente werden hierfür ausgebaut und verfeinert.

Bei indirekten Investments achten wir weiterhin auf die sinnvolle Integration von Nachhaltigkeitskriterien in der jeweiligen aktiven Anlagestrategie. Alle von uns beauftragten Asset Manager sind Unterzeichner der UN Principles for Responsible Investment (UNPRI) und berichten für ihre Mandate entsprechende ESG- und Treibhausgasinformationen.

Recht

Rechtsstreitigkeiten

Der PSVaG führte aus den Vorjahren über alle Instanzen und alle Gerichtszweige insgesamt 65 Verfahren (i.V. 143) im Jahr 2020 fort. Im Verlauf des Jahres kamen 68 Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz hinzu und 43 Rechtsstreitigkeiten wurden rechtskräftig abgeschlossen. Somit waren am 31. Dezember 2020 noch insgesamt 90 Rechtsstreitigkeiten über alle Instanzen und Gerichtszweige anhängig.

Von den 43 rechtskräftigen Erledigungen wurden 16 (37 %) zugunsten des PSVaG entschieden. In weiteren 16 Fällen (37 %) hat der Prozessgegner seine Klage bzw. seinen Rechtsbehelf zurückgenommen. Acht Verfahren (19 %) wurden durch Vergleich beendet. In zwei Fällen (5 %) sind Entscheidungen gegen den PSVaG ergangen. Ein Rechtsstreit (2 %) wurde auf sonstige Weise erledigt.

In dem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20.02.2018 über die Frage, ob der PSVaG für Leistungskürzungen einer Pensionskasse bei gleichzeitiger Insolvenz des Arbeitgebers eintrittspflichtig ist, hatte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Dezember 2019 sein Urteil verkündet. Das BAG hat anknüpfend an die Entscheidung des EuGH der Revision des PSVaG stattgegeben. Es hat festgestellt, dass eine Eintrittspflicht auf Grundlage der Vorschriften des Betriebsrentengesetzes für gekürzte Pensionskassenrenten bei gleichzeitiger Insolvenz des Arbeitgebers nicht besteht. Das BAG hat ferner einen Anspruch gemäß der neuen Regelung des § 30 Abs. 3 BetrAVG für Pensionskassenleistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geprüft und ebenfalls verneint, da die Voraussetzungen in diesem Fall nicht vorlagen. Weder betrug die Kürzung der gesamten Pensionskassenrente mehr

als 50 %, noch lag das Haushaltseinkommen des Klägers unterhalb der von Eurostat für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten Armutgefährdungsschwelle.

In einer Entscheidung vom 22.09.2020 hat das Bundesarbeitsgericht der Klage des PSVaG gegen einen Insolvenzverwalter auf Feststellung seiner Forderung zur Insolvenztabelle stattgegeben. Die insolvente Gesellschaft hatte im Jahr 2007 auf Grundlage der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes einen Teil ihres Geschäftsbetriebs abgespalten und auf eine neue Gesellschaft übertragen. Dabei sind auch Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung übergegangen. Das Umwandlungsgesetz ordnet eine gesamtschuldnerische Haftung der an der Spaltung beteiligten Rechtsträger an, die für Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz für einen Zeitraum von zehn Jahren gilt. Über das Vermögen beider Gesellschaften wurde noch innerhalb dieses Haftungszeitraums das Insolvenzverfahren eröffnet. Der PSVaG sichert die Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung der übernehmenden Gesellschaft. Er hat diese Verpflichtungen, soweit sie in den Zeitraum der gesamtschuldnerischen Haftung fallen, auch als Insolvenzforderung in dem Insolvenzverfahren der übertragenden Gesellschaft angemeldet. Der Insolvenzverwalter lehnte die Feststellung der Forderung ab, weil Ansprüche nach dem Umwandlungsgesetz nicht vom Forderungsübergang nach § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den PSVaG erfasst seien. Das BAG hat demgegenüber festgestellt, dass diese Ansprüche auf den PSVaG übergehen. Der PSVaG kann sie daher zur Insolvenztabelle anmelden und der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, diese festzustellen.

Ebenfalls mit Urteil vom 22.09.2020 hat das Bundesarbeitsgericht eine Klage des PSVaG gegen einen Treuhänder eines Contractual Trust Agreement

(CTA) abgewiesen. Der PSVaG hatte darauf geklagt, dass dem Beklagten untersagt werden sollte, Zahlungen aufgrund von Betriebsrentenanpassungen nach § 16 BetrAVG für die Zeit nach Eintritt des Sicherungsfalles vorzunehmen. Das BAG kommt im Wege einer Auslegung der konkreten Treuhandverträge zu dem Ergebnis, dass der Treuhänder berechtigt war, Ansprüche nach § 16 BetrAVG vorrangig zu sichern, sodass ein Teil des Treuhandvermögens nicht zur Schadenminderung für den PSVaG zur Verfügung steht. Darüber hinaus hat das BAG aber festgestellt, dass Ansprüche von Arbeitnehmern gegen ein CTA nach § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den PSVaG übergehen. Diese von dem konkreten Einzelfall unabhängige Aussage stärkt die Rechtsstellung des PSVaG in künftigen Abwicklungsfällen unter Beteiligung eines Vermögenstreuhänders.

Rechtliche Themen

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 wurden Zusagen von betrieblicher Altersversorgung über Pensionskassen unter den gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSVaG gestellt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Pensionskassen, die dem Sicherungsfonds „Protector“ angehören oder als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 4 TVG organisiert werden. Auf Versorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes, die Pensionskassen sind, finden die Vorschriften über die Insolvenzversicherung ebenfalls keine Anwendung. Vom Jahr 2022 an übernimmt der PSVaG die gesetzliche Insolvenzversicherung sowohl für Versorgungsansprüche als auch für Versorgungsanwartschaften. Bei Insolvenz des Arbeitgebers berechnet der PSVaG die nach der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung zum Zeitpunkt der

Insolvenz. Sollte die Pensionskasse diese nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung ganz oder teilweise nicht erbringen, so tritt der PSVaG diesbezüglich ein. Die Leistungspflicht des PSVaG ist damit auf die Differenz zwischen der Leistung nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers und der gegebenenfalls geringeren Leistung der Pensionskasse beschränkt.

Auch wenn der Sicherungsfall bei einem Arbeitgeber, der betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse zugesagt hat, vor dem 01.01.2022 eingetreten ist, besteht eine Insolvenzversicherung durch den PSVaG auf Grundlage des neuen § 30 Abs. 3 BetrAVG. Voraussetzung ist, dass die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte gekürzt hat oder das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle fällt. Diese beiden Bedingungen hat der EuGH in seiner Rechtsprechung als Mindestschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung definiert. Die Kosten, die dem PSVaG aufgrund der Leistungserbringung nach § 30 Abs. 3 BetrAVG entstehen, werden vom Bund übernommen.

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts ist zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Es führt mit dem Unternehmensstabilisierungs- und Unternehmensrestrukturierungsgesetz (StaRUG) erstmals ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland ein. Unternehmen können vor Eintritt der Insolvenzreife mit der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger (von 75 %) einen Restrukturierungsplan beschließen und diesen gegen den Widerstand der Minderheit der Gläubiger durchsetzen. Der Gesetzgeber hat Forderungen von Arbeitnehmern aus

oder in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung. Daher ist der PSVaG von diesen Restrukturierungsverfahren regelmäßig nicht betroffen. Ein weiterer Schwerpunkt der gesetzlichen Neuregelung betrifft die Vorschriften der Insolvenzordnung. Ab dem 01.01.2021 wird die Frist zur Insolvenzantragstellung für überschuldete Unternehmen von drei auf sechs Wochen verlängert. Der Prognosezeitraum für die drohende Zahlungsunfähigkeit wird auf 24 Monate und für eine Überschuldung auf zwölf Monate festgelegt. Die einzige Änderung des Betriebsrentengesetzes betrifft ausdrücklich den PSVaG. In einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens vorsieht, ist nach der gesetzlichen Neuregelung für den Träger der Insolvenzsicherung zwingend eine besondere Gruppe zu bilden, sofern er hierauf nicht ausdrücklich verzichtet.

Datenschutz

Der PSVaG ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten.

Die Datenschutzorganisation des PSVaG wurde kontinuierlich weiterentwickelt und an die aktuelle Rechtsprechung zum Datenschutz angepasst. In ihrem Zentrum steht das Datenschutzhandbuch, an das unsere Mitarbeiter gebunden sind. Daneben wurden im Jahr 2020 weitere Organisationsrichtlinien, Arbeitsanweisungen und Datenschutzkonzepte entwickelt und vorhandene Unterlagen aktualisiert.

Gegenüber der Aufsichtsbehörde meldepflichtige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wurden im Jahr 2020 nicht festgestellt.

Der Datenschutzbeauftragte des PSVaG ist bei Datenschutzanfragen über die E-Mail-Adresse dsb@psvag.de zu erreichen.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiterzahl ist im Jahr 2020 geringfügig gestiegen. Im Jahr 2021 wird durch die Übernahme der Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen die Mitarbeiterzahl deutlich steigen.

Mitarbeiterzahl

	2020	2019
Vollzeit	172	169
Teilzeit	71	70
Ruhende Arbeitsverhältnisse ¹	17	12
Gesamt	260	251
Mitarbeiter effektiv	218,5	215,6

Die Coronapandemie hat die Mitarbeiter und Führungskräfte des PSVaG in 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt. Unternehmensübergreifend konnten diverse Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken und damit zur Aufrechterhaltung des Betriebs kurzfristig entwickelt und umgesetzt werden. Insbesondere wurde für die große Mehrheit der Mitarbeiter die Möglichkeit geschaffen, mobil zu arbeiten. Zudem wurde der Arbeitszeitrahmen ausgeweitet, sodass Eltern, die aufgrund der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen vor besonderen Herausforderungen standen, durch mehr zeitliche Flexibilität Entlastung erfuhren. In diesem Zusammenhang wurde der betriebliche Gesundheitsschutz um die Möglichkeit einer telefonischen psychologischen Beratung (EAP-Hotline) erweitert, um während der anhaltenden Krisensituation den Mitarbeitern zusätzliche Unterstützung zu gewähren.

Ausgewählte Personalkennzahlen

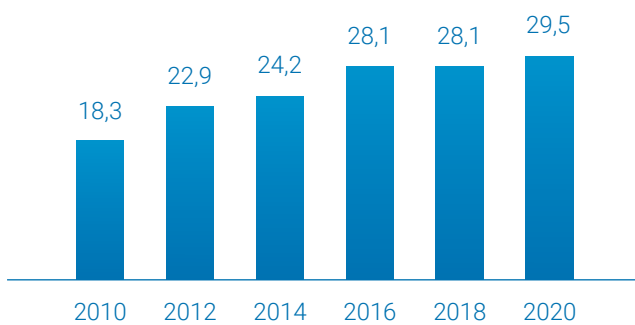
	2020	2019
Teilzeitquote	29,5 %	29,2 %
Altersdurchschnitt	44,0 Jahre	44,6 Jahre
Betriebszugehörigkeit	12,5 Jahre	13,0 Jahre
Anteil Frauen	55,6 %	58,9 %
Frauenanteil in Führungspositionen	42,9 %	45,2 %
Akademikerquote	63,1 %	62,7 %

Die Teilzeitquote stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und lag in 2020 bei 29,5 %. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Teilzeitarbeitern ein weiterhin wichtiges Thema im Unternehmen. Nicht nur Kinderbetreuung sowie die Unterstützung von pflegebedürftigen Eltern und nahen Angehörigen, sondern auch veränderte Freizeitbedürfnisse und gesundheitliche Einschränkungen liefern Begründungen für zusätzliche Teilzeitwünsche. Zudem arbeiten auch immer mehr Männer in Teilzeit oder nehmen Elternzeit, um sich bei der Kinderbetreuung stärker zu beteiligen. All diese Trends lassen auch zukünftig hohe Teilzeitquoten erwarten. Es wird auch in Zukunft eine zunehmende Herausforderung sein, die betrieblichen Notwendigkeiten und die Wünsche der Mitarbeiter nach Arbeitszeitflexibilisierung in Übereinstimmung zu bringen.

¹Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, in der Elternzeit oder langzeiterkrankt.

Risikobericht

Entwicklung der Teilzeitquote in %



Die Komplexität der dem PSVaG obliegenden Aufgaben macht es erforderlich, dass die Mitarbeiter über hohe Qualifikationen und spezielles Fachwissen verfügen. Als Folge werden überwiegend Hochschulabsolventen eingestellt, sodass die Akademikerquote bei 63,1 % liegt.

Zusätzlich muss das Fachwissen der Mitarbeiter ständig aktualisiert und erweitert werden. Hierfür werden die auf dem Weiterbildungsmarkt angebotenen Seminare genutzt. Zum großen Teil wird das Fachwissen durch umfangreiche Einarbeitungsprogramme und vermehrt im Rahmen von Inhouse-Schulungen vermittelt. Im Jahr 2020 beeinflusste Corona das Seminargeschehen maßgeblich. Die klassischen Präsenzseminare entfielen in großen Teilen. Dafür konnten verschiedene, teilweise sehr gute Erfahrungen im Bereich der virtuellen Veranstaltungen gesammelt werden.

Grundlagen des Risikomanagements

Der PSVaG verfügt über einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz. Dieser wurde vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 23 und 26 VAG sowie aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere dem Rundschreiben 01/2020 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG (MaGo für kleine VU)“ implementiert. Gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist der Vorstand zudem dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Mit dem vorliegenden Bericht kommt der PSVaG seiner Verpflichtung zu einer Berichterstattung über die wesentlichen Risiken der voraussichtlichen Entwicklung nach (§ 289 Abs. 1 HGB).

Risikomanagementsystem

Der PSVaG hat in einem Risikohandbuch seine Geschäfts- und Risikostrategie, die Aufbau- und Ablauforganisation und das implementierte Risikomanagementsystem detailliert beschrieben. Die Risikoidentifikation und Risikobewertung wird durch die Abteilungsleiter vorgenommen und in Risikosteckbriefen für jedes einzelne identifizierte Risiko dokumentiert. Eine Aktualisierung des Risikohandbuches als zentrale Leitlinie des Risikomanagements erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Zudem sind die Abteilungsleiter verantwortlich für Vorschläge zur Risikominderung und für die Umsetzung geeigneter Risikosteuerungsmaßnahmen. Die identifizierten und durch die Risikoverantwortlichen vorbewerteten Risiken werden in regelmäßigen

Sitzungen durch den Vorstand und die Abteilungsleiter behandelt und bewertet. Darüber hinaus wird quartalsweise eine Risikoinventur durchgeführt, um alle Risiken, die den PSVaG betreffen können, zu erfassen und zu bewerten. Die Gesamt-Risikosteuerung liegt somit im Verantwortungsbereich des Vorstands, der letztendlich auch für die Definition der Geschäfts- und Risikostrategie verantwortlich ist.

Der PSVaG verfügt über einen Compliance-Koordinator, um eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu unterstützen, welche die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen gewährleistet. Compliance- und Rechtsänderungsrisiken, die in Bezug auf die Einhaltung oder Umsetzung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, regulatorischen Anforderungen oder ethisch und moralischen Standards sowie von internen Vorschriften und Regelungen auftreten können, werden laufend beobachtet.

Zur Erreichung seiner Sicherheitsziele im Hinblick auf das Informationsrisikomanagement verfügt der PSVaG zusätzlich über ein Informationssicherheitsmanagementsystem und hat einen Informationssicherheitsbeauftragten. Darüber hinaus hat der PSVaG ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet, durch das operationelle Risiken systematisch identifiziert und mit Kontrollmaßnahmen versehen werden.

Es besteht ein modernes und wirkungsvolles Kapitalanlage-Risikomanagement, mit dem die Risiken der künftigen Entwicklung frühzeitig erkannt und beherrschbar gemacht werden. Der PSVaG erfüllt sowohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen als auch die internen restriktiveren Anforderungen an das Risikomanagement.

Die Kapitalanlagen dienen zur Erfüllung der bestehenden Versorgungsverpflichtungen sowie

der Bedeckung des Ausgleichsfonds mit dem Ziel der rechtzeitigen Sicherstellung von Liquidität zur Abwicklung von Schäden und der Reduzierung von Beitragsspitzen. Daher haben die Liquidierbarkeit und Wertbeständigkeit der Vermögenswerte höchste Priorität. Die Kapitalanlagen sind somit konservativ an den Anforderungen ihrer Verpflichtungen ausgerichtet. In der Steuerung der Kapitalanlagen werden die Vorgaben aus dem Asset Liability Management in der Strategischen Asset Allokation berücksichtigt. Die Strategische Asset Allokation wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft und bei Bedarf angepasst.

In diesem besonderen Jahr haben die in der Kapitalanlage eingesetzten Risikomanagementsysteme ihren Nutzen voll entfalten können. Im März 2020 hat das Risikocontrolling Kapitalanlagen mit der eigenentwickelten Risikodatenbank den Direktanlagebestand auf Emittenten in stark von Corona betroffenen Sektoren untersucht. Bei der Analyse hat sich herausgestellt, dass lediglich 3,2 % der Emittenten in Sektoren liegen, welche einem erhöhten oder hohen Risiko durch das Coronavirus ausgesetzt sind. Hingegen sind 10,6 % des Direktbestands nur „gering“ oder sogar nur „sehr gering“ betroffen. 86,2 % der Emittenten, vorwiegend Banken, liegen im Mittelfeld. Für Emittenten in Sektoren mit erhöhtem oder hohem Risiko wurden Risikobegrenzungsmaßnahmen eingeleitet. Gleichzeitig hat die Analyse die Vorteile der konservativen Anlagestrategie der vergangenen Jahre in Krisenzeiten bestätigt. Derzeit besteht in der Coronapandemie durch die Entwicklung und Zulassung verschiedener Impfstoffe Hoffnung auf eine Normalisierung des Lebens. Demgegenüber stehen verschiedene Virus-Mutationen. Da noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Impfung auch gegen die verschiedenen Formen der Mutationen hilft, sind wir in der Anlage von Emitten-

ten in Corona betroffene Sektoren weiterhin sehr restriktiv.

Vorstand und Aufsichtsrat werden durch das Risikocontrolling Kapitalanlagen monatlich bzw. quartalsweise über die aktuelle Risikolage informiert. Der zuständige Ressortvorstand wird wöchentlich unterrichtet. Bei neu auftretenden oder bei wesentlicher Veränderung bekannter Risiken erfolgt eine ad hoc Berichterstattung an den Vorstand.

Risiken der künftigen Entwicklung

Versicherungstechnik

Tragende Säule der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung ist das Finanzierungsverfahren. Das Umlageverfahren bewirkt grundsätzlich den Ausschluss versicherungstechnischer Risiken. Bei der Bemessung der Beitragshöhe findet kein individuelles Äquivalenzprinzip Anwendung. Jedes Mitglied zahlt den Anteil am Schadenaufwand eines Geschäftsjahres, der dem Anteil der eigenen betrieblichen Altersversorgung an der insgesamt zur Insolvenzversicherung gemeldeten betrieblichen Altersversorgung entspricht.

Das Finanzierungsverfahren hat darüber hinaus zur Folge, dass auch andere Risiken leichter beherrschbar sind, da nicht nur der Schadenaufwand, sondern alle Aufwendungen des Geschäftsbetriebs, die nicht durch andere Erträge gedeckt sind, bei der Bemessung der Beitragshöhe berücksichtigt werden. Das bedeutet konkret: Die Summe der Beiträge eines Geschäftsjahres entspricht dem Saldo aller Aufwands- und Ertragspositionen desselben Geschäftsjahres. Höhere Erträge – z.B. aus der Kapitalanlage – wirken sich über die Beitragskalkulation beitragsmindernd bei unseren Mitgliedern aus.

Mit der Beitragskalkulation wird der Beitragssatz für die Mitglieder ermittelt, mit dem am Ende des Geschäftsjahres die Aufstellung eines ausgeglichenen Jahresabschlusses möglich ist. Es handelt sich um die Summe aller Aufwendungen und Erträge bis zum Zeitpunkt der Beitragskalkulation zuzüglich einer Hochrechnung bis zum Jahresende. Das hierzu verwendete Kalkulationssystem besteht in seinen Grundlagen seit Gründung des PSVaG und hat sich bewährt. Trotzdem besteht das Risiko, dass sich die bei der Beitragsfestsetzung getroffenen Annahmen als falsch herausstellen und höher oder niedriger als der Finanzierungsbedarf des Geschäftsjahres sind. Daher wird das Kalkulationssystem laufend überprüft und angepasst, um eine Unterdeckung zu verhindern.

Kapitalanlage

Die wesentlichen Risiken aus Kapitalanlagen umfassen:

- Marktrisiko (ungünstige Zins-, Preis- oder Wechselkursentwicklung)
- Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko)
- Konzentrationsrisiko (Risiko stark korrelierender Risiken, die das Ausfallrisiko erhöhen)
- Liquiditätsrisiko

Diesen Risiken wird begegnet, indem die Zusammensetzung der Kapitalanlagen und der Anlageprozess den Anlagevorschriften des VAG entsprechen und darüber hinaus durch interne Anlagerichtlinien geregelt sind.

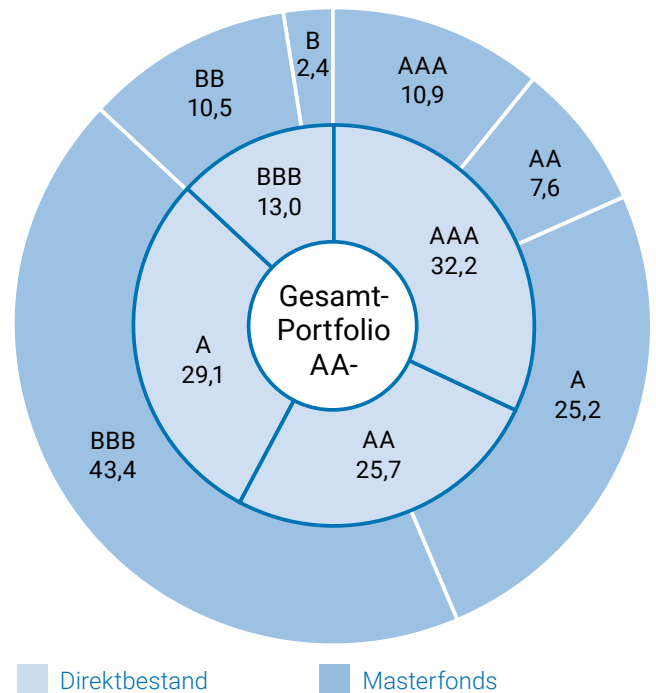
Zur Bewertung des Konzentrationsrisikos hat der PSVaG Kategorien gebildet, die sich wie folgt darstellen:

Direktbestand nach Schuldner-Kategorie in %

	2020
Sparkassen und Landesbanken	29,1
Private Kreditinstitute	11,7
Volks- und Raiffeisenbanken	15,6
Unternehmen	21,7
Kreditinstitut (Garantiert)	7,8
Bundesländer	4,2
Gemeinden	3,2
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	1,7
Staat	1,0
Geldmarktfonds	4,0

Infolge der hohen Investition in Rentenpapiere weist die Kapitalanlage Zinsänderungsrisiken auf. Die Zinssensitivität (modified duration) der Kapitalanlagen beträgt 3,95 %. Die Konzentration von Marktrisiken wird durch Mischung und Streuung der Kapitalanlagen reduziert. Die Exponierung gegenüber einzelnen Emittenten wird über das Limit- und Schwellenwertsystem begrenzt. Bei keinem Emittenten überschreitet das Exposure 5 % des Gesamtbetrags aller Kapitalanlagen. Bei der Auswahl der Einzeltitel steht immer die gute Qualität des Emittenten im Vordergrund. Die Emittenten im Direktbestand werden ständig überprüft. Neuanlagen im Direktbestand haben mindestens ein Investmentgrade-Rating. Das durchschnittliche Rating im Direktbestand beträgt AA-. Im Masterfonds liegt das Durchschnittsrating bei BBB+.

Ratingverteilung der Kapitalanlage in %



Der PSVaG hält zwei Spezialfonds (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen). Während im Masterfonds risikokontrolliert und chancenorientiert in risikoreichere Assets als im Direktbestand investiert wird, sind die Anlagen im Liqui-Fonds so ausgestaltet, dass sie schnell verfügbar sind und nur geringen Kurs- und Ausfallrisiken unterliegen. Die Spezialfonds dienen damit der stärkeren Diversifikation der Kapitalanlagen. Dem Risiko von möglichen Liquiditätseingüssen durch große Insolvenzen wird durch angemessene Liquiditätsreserven begegnet.

Durch das oben beschriebene Kapitalanlage-Risikomanagement, werden neben der Funktion, negative Entwicklungen der Kapitalanlagen durch das Kontroll- und Frühwarnsystem zu erkennen, Informationen über die Kapitalanlage bereitgestellt, um die Risikotragfähigkeit des PSVaG zu gewährleisten.

Operationelle Risiken

Die Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken (z.B. in der IT, in Prozessen, im Handeln, bei Rechtsänderungen) erfolgt durch die verantwortlichen Bereiche, und diese sind im IKS abgebildet. Notfallpläne, Zugangskontrollen sowie Unterschriften- und Berechtigungsregelungen führen zu geringen Eintrittswahrscheinlichkeiten und niedrigen Schadenpotenzialen.

Ein Schwerpunkt der Risiken liegt in der elektronischen Datenverarbeitung. Die Systemverfügbarkeit lag in 2020 bei über 99,5 %. Das Datensicherungsverfahren ermöglicht es, selbst bei einem Totalverlust aller Daten innerhalb sehr kurzer Zeit einen funktionierenden Geschäftsbetrieb wiederherzustellen. Die Daten sind mehrfach vorhanden, räumlich getrennt und so organisiert, dass ein Datenverlust, der Einfluss auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsprozesse haben würde, ausgeschlossen ist. Zum Schutz vor fehlerhaften oder dolosen Handlungen besteht ein hierarchisches System von Kompetenzen, Pflichten und Kontrollen, das sowohl durch detaillierte Organisationsunterlagen als auch durch geeignete technische Maßnahmen die Geschäftsprozesse flankiert. Dieses System wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist außerdem organisatorisch dadurch begünstigt, dass die Geschäftsräume und alle Mitarbeiter an einem Standort und in einem Gebäude untergebracht sind.

Der PSVaG erfüllt die Anforderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT „VAIT“ und sieht sich damit bezüglich der Risiken und zukünftigen Anforderungen richtig aufgestellt.

Compliance- und Rechtsänderungsrisiken, die in Bezug auf die Einhaltung oder Umsetzung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, regulatorischen Anforderungen oder ethisch und moralischen Standards sowie von internen Vorschriften und Regelungen auftreten können, werden laufend beobachtet.

Mit Wirkung ab dem 24.06.2020 ist im Betriebsrentengesetz die Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen durch den PSVaG geregelt. Der Insolvenzschutz umfasst in erster Linie Arbeitgeberinsolvenzen, die ab dem 01.01.2022 eintreten werden. Für Arbeitgeberinsolvenzen vor 2022 bestehen Mindestschutzregeln. Hier wickelt der PSVaG die Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen Kostenerstattung durch den Bund ab. Die Umsetzung dieser neuen Aufgabe erfordert den Aufbau zusätzlicher Bearbeitungskapazitäten. Es besteht das Risiko, dass der PSVaG nicht oder nicht rechtzeitig genügend neue Mitarbeiter einstellen und qualifizieren kann.

Der PSVaG ist außerdem zunehmend vom Fachkräftemangel betroffen. Daher wird der Rekrutierungs- und Weiterbildungsprozess immer aufwendiger und schlägt sich in steigenden Verwaltungskosten nieder.

Generell besteht das Risiko, dass die in einzelnen Fällen ergangene Rechtsprechung auch auf andere Bereiche des PSVaG ausstrahlt und dies übersehen wird. Um diesem Risiko zu begegnen, werden Klagefälle grundsätzlich auf Allgemeingültigkeit hin bewertet und regelmäßig zwischen den Fachbereichen und der Rechtsabteilung besprochen.

Bedingt durch Großschäden schwankt die Arbeitsbelastung teilweise kurzfristig erheblich. Obwohl der PSVaG auf entsprechende Arbeitsspitzen flexibel reagiert, besteht das Risiko, dass die ordnungsgemäße und zeitnahe Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erschwert wird. So könnte die Coronapandemie zu einer Steigerung der Insolvenzzahlen und damit zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitsbelastung beim PSVaG führen. Für einen solchen Fall würde der PSVaG die Bearbeitung seiner Aufgaben zeitlich strecken müssen.

Ein Konsortium von 49 Lebensversicherern hat sich gemäß § 8 Abs. 1 BetrAVG gegenüber dem PSVaG verpflichtet, die Rentenleistungen zu erbringen. Es besteht das Risiko, dass das Konsortium entsprechende Versicherungsverträge nur noch zu wirtschaftlich unattraktiven Konditionen anbietet. In diesen Fällen müsste der PSVaG ggf. auch kurzfristig die Abwicklung selbst übernehmen oder einen Dienstleister damit beauftragen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

Die Erweiterung des gesetzlichen Sicherungsumfangs um den arbeitsrechtlich verdienten Anspruch der Versorgungsberechtigten im Durchführungsweg Pensionskasse bei Insolvenz des Arbeitgebers stellt ein Risiko für den PSVaG dar, da die damit verbundenen organisatorischen Voraussetzungen kurzfristig geschaffen werden müssen. Außerdem könnte die weitere Entwicklung der Coronapandemie sowohl zu einem Anstieg der Insolvenzen und damit zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitsbelastung beim PSVaG führen als auch zu deutlich negativen Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, was einen deutlich höheren Beitragssatz zur Folge hätte. Weitere wesentliche Veränderungen von Risiken gegenüber dem Vorjahr liegen nicht vor. Entwicklungen, die den Fortbestand des PSVaG gefährden, sind nicht erkennbar.

Chancen und Ziele für 2021

Der PSVaG erfüllt einen gesetzlichen Auftrag und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Chancen können daher nur insofern bestehen, als der gesetzliche Auftrag besser, also schneller oder günstiger oder mit höherer Qualität durch den PSVaG erfüllt wird.

Der PSVaG befasst sich weiterhin intensiv mit dem Thema Digitalisierung und strebt in diesem Zusammenhang die digitale Transformation der Geschäftsprozesse durch fortschreitende Standardisierung und Automatisierung von Abläufen an. Dies schafft für den PSVaG die Basis, unternehmensinterne Prozesse zu optimieren und effizienter zu organisieren. Hierdurch kann der Service den Mitgliedern, den Versorgungsberechtigten und externen Partnern gegenüber verbessert werden. Digitale Kommunikation spielt dabei eine wesentliche Rolle. Chancen für eine bessere Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ergeben sich bei einer Nutzung moderner, digitaler Kommunikationsmöglichkeiten. Der PSVaG versucht, diese Chancen zu realisieren, indem er die Digitalisierung der Kommunikation hausintern, aber auch mit externen Kommunikationspartnern wie Mitgliedern, Insolvenzverwaltern und Versorgungsberechtigten vorantreibt.

Der PSVaG kann seinen Auftrag günstiger erfüllen, wenn er mögliche Ertragsquellen optimal ausschöpft. Daher ist Rendite nach Sicherheit und Liquidierbarkeit ein Ziel der Kapitalanlage, dem der PSVaG nachgeht. Ferner sinkt die Beitragslast der Mitglieder, wenn es gelingt, die Erträge nach § 9 BetrAVG zu steigern oder die Belastung mit Anwartschaftsverpflichtungen durch die schuldbefreiende Übertragung von Rückdeckungsversicherungen nach § 8 Abs. 2 BetrAVG zu mindern.

Der PSVaG ist bestrebt, seine Rechte im Insolvenzverfahren durchzusetzen. Bei unklarer Rechtslage strebt er wirtschaftlich sinnvolle Lösungen an oder klärt diese auf dem Rechtsweg. Auch hiermit wird eine Entlastung der Mitglieder erreicht. In den noch nicht abgeschlossenen Insolvenzverfahren hat der PSVaG Forderungen in Höhe von etwa 6,1 Mrd. € geltend gemacht. Da es sich um einfache Insolvenzforderungen handelt, werden diese im Regelfall nur zu einem geringen Prozentsatz bedient.

Insgesamt werden die Chancen und die Zielerreichung 2021 maßgeblich durch die Auswirkungen und Folgen der Coronapandemie beeinflusst werden.

Prognose und Ausblick

Das Schadengeschehen in den ersten Wochen des Jahres 2021 liegt auf dem Vorjahresniveau und damit über dem langjährigen Durchschnitt. Ein relativ hoher Anteil von in 2020 beantragten Insolvenzen wurde nicht mehr im alten Jahr eröffnet, sodass die Rückstellung für Beitragsrückerstattung des Vorjahres diesen Teil abdeckt. Für die weitere Entwicklung kann insbesondere wegen der unkalkulierbaren wirtschaftlichen Folgen durch die Coronapandemie derzeit keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Allerdings rechnen wir für 2021 mit einem ähnlich hohen Schadenaufkommen wie im Jahr 2020, da sich die Auswirkungen der Coronapandemie weit in das Jahr 2021 hinziehen werden.

Ein zuverlässiger Schluss vom allgemeinen Insolvenzniveau auf das Schadenvolumen und die Beitragshöhe ist, wie das Geschäftsjahr 2020 gezeigt hat, nur sehr eingeschränkt möglich. Das Schaden- und damit auch das notwendige Beitragsvolumen ist insbesondere stark von Großschäden abhängig.

Die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (359 Mio. €) werden einen mindernenden Effekt auf das Beitragsaufkommen 2021 haben. Hingegen erwarten wir aus der Überschussbeteiligung vom Konsortium für den PSVaG und aus den § 9 Erträgen geringere Einnahmen.

Das Marktumfeld für die Kapitalanlagen bleibt herausfordernd. Für das kommende Jahr werden weiterhin hohe Schwankungen bei Kursen und Renditen erwartet. Eine Zinserhöhung erwarten wir nicht. Die Strategie des „Cash-Flow-Matching“ wird grundsätzlich beibehalten. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird auch aufgrund des anhaltend teilweise im Minusbereich liegenden Zinsniveaus im laufenden Jahr belastet und voraussichtlich unter dem Ergebnis des vergangenen Geschäftsjahres liegen.

Eine Prognose in Bezug auf die Entwicklung des Beitragssatzes für das laufende Geschäftsjahr erfolgt üblicherweise zur Mitte des Jahres und wird den Mitgliedsunternehmen durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Die Betriebsaufwendungen der Insolvenzsicherung werden u.a. aufgrund der personellen und technischen Vorbereitung der Übernahme der Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen bei Arbeitgeberinsolvenz im laufenden Jahr deutlich über dem Niveau des Geschäftsjahres liegen. Eine weitere Kostensteigerung wird sich aus der erwarteten Erhöhung der Pensionsrückstellungen aufgrund des weiter sinkenden HGB-Zinssatzes ergeben. Da der PSVaG aus Liquiditäts- und Risikoüberlegungen einen größeren dreistelligen Mio. € Betrag auf Bankkonten vorhält, welche als Sichteinlagekonten bilanziell nicht der Kapitalanlage zugeordnet werden, entstehen durch die dort anfallende Negativverzinsung weitere Kosten, die den Betriebsaufwendungen zugeordnet werden müssen. In Summe hat aber eine Steigerung der Betriebsaufwendungen nur einen geringen Einfluss auf den Beitragssatz.

Begünstigt durch das vergleichsweise geringe Schadenvolumen der Vorjahre konnte der Ausgleichsfonds in den letzten Jahren bis zu seiner Zielgröße (3,2 Mrd. €) für den Bestand aufgebaut werden und erfordert daher voraussichtlich keine weiteren relevanten Zuführungen mehr. In den Ausgleichsfonds zugeführt werden allerdings die von den neu hinzukommenden Arbeitgebern mit Pensionskassenzusagen die für 2021 gesetzlich vorgesehenen 3 Promille ihrer jeweiligen individuellen Beitragsbemessungsgrundlage, das sind ca. 50 Mio. €. Da dieser Betrag aber zur Auffüllung des Ausgleichsfonds verwendet wird, hat er keine entlastende Wirkung für die Bestandsmitglieder.

Die Melde- und Beitragspflicht von Arbeitgebern mit Pensionskassenzusagen beginnt im Jahr 2021. Für Sicherungsfälle ab 2022 tritt der PSVaG in vollem Umfang ein. Für Sicherungsfälle vor 2022 greift ein eingeschränkter Schutz auf dem Niveau des EuGH-Urteils. Für Sicherungsfälle, die vor 2022 eintreten, übernimmt der Bund die Kosten, da für diese keine Beiträge an den PSVaG gezahlt wurden. Deshalb wird dieser Aufwand die Mitglieder nicht belasten. Insgesamt rechnen wir durch die Pensionskassenzusagen mit ca. 20.000 Arbeitgebern sowie 2,8 Mio. Versorgungsberechtigten, deren Altersversorgung künftig über den PSVaG abgesichert ist. Die Beitragsbemessungsgrundlage wird sich um ca. 16 Mrd. € erhöhen. Die Beitragsbemessungsgrundlage einer Pensionskassenzusage beträgt dabei ca. 20 % einer Unterstützungskassenzusage mit gleich hohen Verpflichtungen. Für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage hat der Gesetzgeber eine „schlanke Methode“ vorgesehen, die künftig auch für Pensionsfondszusagen verwendet wird. Die Mitglieder des PSVaG mit Pensionskassenzusagen beteiligen sich ab 2022 solidarisch an der Finanzierung der Schäden.

Köln, 26. Februar 2021

Pensions-Sicherungs-Verein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand

Dr. Marko Brambach

Dr. Benedikt Köster

Hans H. Melchior

| Jahresabschluss

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020	42
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	44
Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	46
Angaben zur Bilanz	48
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	54
Allgemeine Angaben	58

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite in €

	Angabe	2020	2019
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	①	205.090,17	176.394,50
B. Kapitalanlagen	②		
Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		2.108.298.187,04	2.133.664.384,54
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		1.817.220.171,83	1.687.153.514,20
3. Sonstige Ausleihungen			
a) Namensschuldverschreibungen		1.575.000.000,00	1.711.000.000,00
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen		1.003.507.405,53	1.104.027.293,97
4. Einlagen bei Kreditinstituten		546.000.000,00	670.500.000,00
		7.050.025.764,40	7.306.345.192,71
C. Forderungen			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer	③	112.611.556,42	82.104.317,70
II. Sonstige Forderungen	④	696.464,06	47.510,89
		113.308.020,48	82.151.828,59
D. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen und Vorräte	⑤	2.378.957,92	954.951,16
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	⑥	1.058.512.038,92	74.787.536,70
		1.060.890.996,84	75.742.487,86
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	⑦	29.586.505,28	28.960.310,98
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	⑧	22.550.550,28	18.913.463,02
		52.137.055,56	47.873.774,00
Summe der Aktiva		8.276.566.927,45	7.512.289.677,66

Passivseite in €

	Angabe	2020	2019
A. Eigenkapital			
Gewinnrücklagen: Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	⑨	193.180.000,00	173.270.000,00
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
Beitragsüberträge	⑩	82.022.300,79	160.297.177,56
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	⑪	4.402.977.550,46	3.884.834.166,29
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	⑫	359.031.258,38	113.833.233,46
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Ausgleichsfonds gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung)	⑬	3.186.000.000,00	3.132.000.000,00
		8.030.031.109,63	7.290.964.577,31
C. Andere Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	⑭	47.390.466,00	43.750.098,00
Sonstige Rückstellungen	⑮	3.251.408,00	2.821.372,00
		50.641.874,00	46.571.470,00
D. Andere Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungs- nehmern	⑯	878.398,50	705.802,28
Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern: 2.527,92 € (i. V. 406.648,66 €)	⑰	1.775.971,28	708.046,83
		2.654.369,78	1.413.849,11
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
	⑱	59.574,04	69.781,24
Summe der Passiva		8.276.566.927,45	7.512.289.677,66

Gewinn- und Verlustrechnung

vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Versicherungstechnische Rechnung in €

	Angabe	2020	2019
Verdiente Beiträge			
Gebuchte Beiträge	(19)	1.552.247.507,03	1.149.541.856,26
Veränderung der Beitragsüberträge (Auflösung)	(20)	78.274.876,77	73.212.931,29
Erträge aus der Verrechnung der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 6 der Satzung		113.833.233,46	8.614.222,41
		1.744.355.617,26	1.231.369.009,96
Sonstige versicherungstechnische Erträge	(21)	214.340.150,36	167.372.286,70
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Zahlungen für Versicherungsfälle	(22)	1.072.861.585,43	387.844.760,85
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Zuführung)	(23)	518.143.384,17	800.214.407,26
		1.591.004.969,60	1.188.059.168,11
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Zuführung zum Ausgleichsfonds)	(24)	54.000.000,00	145.950.000,00
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	(25)	359.031.258,38	113.833.233,46
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	(26)	9.945.569,87	9.657.323,33
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	(27)	66.063,01	60.048,73
Versicherungstechnisches Ergebnis		- 55.352.093,24	- 58.818.476,97

Nicht versicherungstechnische Rechnung in €

	Angabe	2020	2019
Erträge aus Kapitalanlagen			
Erträge aus anderen Kapitalanlagen	②⑧	79.337.272,36	76.241.894,07
Erträge aus Zuschreibungen	②⑨	2.415.027,50	9.440.029,13
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	③⑦	5.423.308,16	1.048.000,00
		87.175.608,02	86.729.923,20
Aufwendungen für Kapitalanlagen			
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	③①	3.815.233,09	2.246.175,50
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	③②	2.919.838,41	4.315.912,88
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	③③	2.379.863,76	821.398,49
		9.114.935,26	7.383.486,87
Sonstige Erträge	③④	19.320,57	24.343,24
Sonstige Aufwendungen	③⑤	2.817.900,09	2.492.302,60
Jahresüberschuss (Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit)		19.910.000,00	18.060.000,00
Einstellung in Gewinnrücklagen: in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	③⑥	19.910.000,00	18.060.000,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust		0,00	0,00

Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und gemäß § 253 Abs. 3 HGB entweder linear oder im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Für die sonstigen Kapitalanlagen gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

- Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wurden zum Börsenkurs bewertet, sofern dieser Wert niedriger als der Anschaffungskurs war, andernfalls zum Anschaffungskurs. Dabei wurde dem Wertaufholungsgebot des § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB entsprochen.
- Schuldscheinforderungen und Darlehen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, im Falle von Agien oder Disagien durch deren Auflösung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.
- Namensschuldverschreibungen wurden in Höhe der effektiven Forderungen zu Nominalwerten bewertet. Bei Anschaffung über pari wurde in Höhe des Agios eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgenommen; bei Anschaffung unter pari wurde in Höhe des Disagios eine passive Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Beide werden entsprechend der individuellen Laufzeit der einzelnen Forderungstitel zulasten bzw. zugunsten der Zinserträge aufgelöst.

Die Sachanlagen und Vorräte wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und gemäß § 253 Abs. 3 HGB linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungskosten bis 250 €) wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand sowie die Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Beitragsüberträge sind gemäß § 30i BetrAVG vorfällig gezahlte Raten zuzüglich des anteilig gewährten Diskonts und zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfolgt gemäß § 341g HGB sowie § 26 RechVersV.

Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung angesetzt.

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach dem Teilwertverfahren unter Anwendung der „Heubeck Richttafeln 2018 G“ und ohne Fluktuationsannahmen ermittelt. Für die Festlegung des Diskontierungszinssatzes von 2,30 % wurde unter Nutzung des Wahlrechts von § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen. Der Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der RückAbzinsV bekannt gegebenen, durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beläuft sich auf 6.430.989 €, da der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu einem Diskontierungzinssatz von 1,60 % führt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und alle anderen Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Aktivseite

① Immaterielle Vermögensgegenstände in €

Anfangsbestand	176.394,50
+ Zugänge	317.995,18
./. Abschreibungen	289.299,51
Endbestand	205.090,17

Bei den bilanzierten, immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um Software.

② Kapitalanlagen

Entwicklung des Aktivpostens B im Geschäftsjahr 2020 in T€

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Abschreibungen	Geschäftsjahr
Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	2.133.664	974.674	0	999.973	67	2.108.298
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.687.153	456.019	2.415	325.515	2.852	1.817.220
3. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuldverschreibungen	1.711.000	190.000	0	326.000	0	1.575.000
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	1.104.028	362.850	0	463.370	0	1.003.508
4. Einlagen bei Kreditinstituten	670.500	207.500	0	332.000	0	546.000
insgesamt	7.306.345	2.191.787	2.415	2.447.602	2.919	7.050.026

Zeitwerte der Kapitalanlagen in €

Investmentanteile	2.407.565.724,08
Inhaberschuldverschreibungen	1.889.115.427,63
Namensschuldverschreibungen	1.691.873.414,13
Schuldscheinforderungen	1.050.577.027,87
Einlagen bei Kreditinstituten	546.000.000,00
Summe	7.585.131.593,71

Gemäß § 54 RechVersV sind die Zeitwerte der zu Anschaffungswerten oder zum Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen anzugeben. Bei den Investmentanteilen und Inhaberschuldverschreibungen richtet sich der Zeitwert nach den Rücknahmekursen bzw. Börsenkursen vom 31. Dezember 2020. Die zum Bilanzstichtag beizulegenden Kurse für die Bewertung der Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen werden unter Verwendung von spezifischen Renditekurven in Abhängigkeit von Produktkategorie und Emittentengruppe ermittelt. Die gesamte stille Reserve über alle Kapitalanlagen (Differenz zwischen Buchwerten und Zeitwerten) zum 31. Dezember 2020 beträgt 535,1 Mio. €.

Die Kapitalanlagen zu 2. und 3. weisen gestaffelte Fälligkeiten mit maximal 15 Jahren Restlaufzeit sowie eine ausgewogene Mischung und Streuung auf. Im Einzelnen geben wir noch folgende Erläuterungen:

Zu 1. Der PSVaG hält am 31. Dezember 2020 bei zwei inländischen Investmentfonds Anteile von mehr als 10 %. Die Investmentfonds dienen der Diversifikation der Kapitalanlagen und der Steuerung des Liquiditätsbedarfs. Es bestehen bedingungs-gemäß keine Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Zu 1., 2. u. 3. Bei den Abgängen durch Tilgung und Verkäufe in Höhe von rd. 2.447,6 Mio. € fielen 2,4 Mio. € Buchverluste sowie 5,4 Mio. € Buchgewinne an.

Zu 4. Der Bilanzwert des Geschäftsjahres in Höhe von 546,0 Mio. € betrifft Termingelder mit Fälligkeiten bis maximal 15. März 2023, die im Zusammenhang mit den Finanzierungserfordernissen für die Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle angelegt wurden. Diese Termingeldguthaben bestanden bei 18 Bankinstituten.

Inländische Investmentfonds mit Anteilen von mehr als 10 % in €

	Buchwert	Marktwert	Differenz	Im Geschäftsjahr 2020 erhaltene Ausschüttungen
PSVaG Liqui-Fonds	500.127.612,84	505.154.200,49	5.026.587,65	0,00
PSVaG Masterfonds	1.407.987.647,69	1.702.228.597,08	294.240.949,39	24.424.000,00

Forderungen

- ③ **Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer**
 Von dem Bilanzbetrag in Höhe von 112.611.556,42 € entfallen 108.525.699,41 € auf Beitragsforderungen, die sich aus den Beitragsabrechnungen 2020 ergeben haben und am Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen waren. Die mit dem Nennbetrag angesetzten offenen Beitragsforderungen wurden zum Teil Anfang Januar 2021 beglichen; knapp die Hälfte der am Bilanzstichtag noch offenen Beitragsforderungen mussten Mitte Januar durch Zahlungserinnerungen angemahnt werden. Bei dem weiteren Betrag von 4.085.857,01 € handelt es sich um gestundete Beiträge von Teilnehmern an der Kleinstbetragsregelung gemäß § 5 AIB.
- ④ **Sonstige Forderungen**
 Von dem Bilanzbetrag entfallen rd. 10 T€ auf Mitarbeiterdarlehen; der Rest umfasst alle übrigen sonstigen Forderungen.

Sonstige Vermögensgegenstände

- ⑤ **Sachanlagen und Vorräte in €**

Anfangsbestand	954.951,16
+ Zugänge	1.940.336,72
./. Abgänge	0,00
./. Abschreibungen	516.329,96
Endbestand	2.378.957,92

Diese Position umfasst die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Mietereinbauten für die Geschäftsräume.

- ⑥ **Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand**

Es handelt sich vor allem um laufende Guthaben bei Kreditinstituten und insbesondere um ein Bundesbankkonto (944 Mio. €).

Rechnungsabgrenzungsposten

- ⑦ **Abgegrenzte Zinsen und Mieten**

Hierbei handelt es sich ausschließlich um noch nicht fällige Zinsforderungen.

- ⑧ **Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten**

In dieser Bilanzposition werden die auf die restliche Laufzeit entfallenden Agiobeträge (22.431.899,75 €) aus der Zeichnung von Namensschuldverschreibungen ausgewiesen (vgl. Aktivseite B.) und sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen, die Aufwendungen für künftige Geschäftsjahre darstellen.

Passivseite

Eigenkapital

⑨ Gewinnrücklagen: Verlustrücklage gemäß § 193 VAG in €

Vortrag zum 1. Januar 2020	173.270.000,00
Einstellung aus dem Jahresüberschuss	19.910.000,00
Stand am 31. Dezember 2020	193.180.000,00

Die Einstellung erfolgte aufgrund § 5 Abs. 1 der Satzung.

Der Verlustrücklage sind jährlich bis zu einer Höhe von 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften (3.981,6 Mio. € in 2020) mindestens 0,5 % dieses Barwertes zuzuführen. Der Mindestbetrag der Verlustrücklage beträgt 2,5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften. Solange der Mindestbetrag nicht erreicht oder nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht wieder erreicht ist, ist mindestens 1 % des Barwertes der gesicherten

Anwartschaften jährlich zuzuführen. Die Zuführung kann für ein Geschäftsjahr unterbleiben, in dem sich überdurchschnittliche Schadenaufwendungen ergeben oder wenn die Verlustrücklage mehr als 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften beträgt. Die Zuführung war in voller Höhe von 0,5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften erforderlich, da der satzungsgemäße Wert von 5 % mit dieser Zuführung noch nicht erreicht wurde.

Versicherungstechnische Rückstellungen

⑩ Beitragsüberträge

Die Beitragsüberträge betreffen die bisher geleisteten vorfälligen Gesamtzahlungen für künftige, noch nicht fällige Raten aus den Einmalbeitragsbescheiden für die Nachfinanzierung der „Altlast“ einschließlich des hierauf entfallenden gesetzlichen Diskonts.

⑪ Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in €

	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
Für Ansprüche aufgrund von Schäden		
• des Geschäftsjahres	433.142.385,44	424.266.009,33
• aus Vorjahren	134.767.959,02	142.191.685,92
Für gesicherte Anwartschaften		
• des Geschäftsjahres	599.421.004,00	491.451.555,00
• aus Vorjahren	3.235.646.202,00	2.826.924.916,04
Summe	4.402.977.550,46	3.884.834.166,29

Für sämtliche bis zum 15. Januar 2021 gemeldeten und bis zum 31. Dezember 2020 eingetretenen Schadenfälle wurden die noch zu erwartenden Aufwendungen für Ansprüche nach dem voraussichtlichen Bedarf errechnet oder in geringem Umfang auch geschätzt. Zusätzlich wurden die Aufwendungen für die künftige Schadenregulierung auf der Grundlage der Aufwendungen des Berichtsjahres berücksichtigt.

Für 2020 eingetretene, aber bis zum 15. Januar 2021 noch nicht gemeldete Schäden wurde aufgrund der gewonnenen Erfahrungen eine Spätschadenrückstellung gebildet. Eine entsprechende Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen wurde ebenfalls berücksichtigt.

Am 31. Dezember 2020 beträgt der gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Barwert der aufgrund eingetretener Insolvenzen gesicherten Anwartschaften 3.981.595.328 € (i. V. 3.611.433.547 €). Die verwendeten Rechnungsgrundlagen sind im Lagebericht erläutert. Der Barwert ist Ausgangsbetrag für die Bemessung des auf die gesicherten Anwartschaften entfallenden Teils der Rückstellung.

Die o.a. Rückstellungsbeträge zum 31. Dezember 2020 wurden entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen als Differenz zwischen den Barwerten der Leistungsansprüche sowie der Anwartschaften einerseits und der Summe der zukünftig fälligen Beiträge andererseits ermittelt. Dabei handelt es sich um die im Jahr 2021 fälligen Beiträge, die gemäß § 30i BetrAVG erhoben wurden (Einmalbeitragsbescheid).

Gemäß den Bilanzierungsvorschriften wurden die geschätzten Forderungen gemäß § 9 BetrAVG in Höhe von 5,2 Mio. € (i. V. 10,2 Mio. €) von dem ermittelten Rückstellungsbetrag abgesetzt. Diese Schätzung unterliegt besonderer Vorsicht, da sie auf wenigen und unsicheren Informationen beruht.

⑫ Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Dieser Betrag ergibt sich aus dem nach der Zuführung zur Verlustrücklage verbleibenden Überschuss des Geschäftsjahres (vgl. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 25).

⑬ Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Ausgleichsfonds gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung)

Für den satzungsgemäß zu bildenden Ausgleichsfonds hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG festgesetzt, dass diesem mindestens bis zum Erreichen einer Zielgröße von 9 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage Mittel zugeführt werden sollen. Die jährliche Zuführung zum Ausgleichsfonds ist ein Promillesatz der Beitragsbemessungsgrundlage und beträgt die Hälfte der Differenz zwischen 3,5 ‰ und dem niedrigeren Schadenbeitragsatz, maximal 1,75 ‰. Dabei ist der Schadenbeitragsatz der Beitragssatz, der ohne Zuführung zum Ausgleichsfonds notwendig wäre. Ab einem Schadenbeitragsatz von 3,5 ‰ unterbleibt eine Dotierung des Ausgleichsfonds.

Am 31. Dezember 2020 beläuft sich die Beitragsbemessungsgrundlage auf 354 Mrd. €, die Zielgröße somit 3.186 Mio. €. Die rechnerische Dotierung beträgt 81 Mio. € und würde den Ausgleichsfonds auf 3.213 Mio. € erhöhen. Da dieser Betrag höher ist als die Zielgröße, werden nur 54 Mio. € zugeführt.

Andere Rückstellungen

⑭ Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages wurden als Trendannahmen eine Gehaltsdynamik von 2 % p.a. und eine Rentendynamik von 1,8 % p. a. sowie bis zum Alter von 50 Jahren ein Karrieretrend von 1 % p. a. angewendet (vgl. Allgemeine Angaben).

⑮ Sonstige Rückstellungen

In dieser Position sind Rückstellungen für Kosten enthalten, die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und der Mitgliederversammlung zu erwarten sowie für Urlaubs- und Zeitguthaben von Mitarbeitern notwendig sind. Die Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Außerdem bestehen Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen, für die Schwerbehindertenausgleichsabgabe und für zukünftige Leistungen an Mitarbeiter, die das Altersteilzeitgesetz im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen nutzen. Die Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB ermittelt.

Andere Verbindlichkeiten

⑯ Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern

Es handelt sich im Wesentlichen um Anfang Januar 2021 erstattete Doppelzahlungen oder um Guthaben der Mitglieder aus dem Beitragskontokorrent.

⑰ Sonstige Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis ergibt sich im Wesentlichen aus in 2020 angefallenen Aufwendungen, für die die Rechnungen erst nach dem Bilanzstichtag eingingen und bezahlt wurden sowie der Einlagengebühren für Termingeldanlagen, die in 2020 entstanden sind und nach dem Bilanzstichtag fällig werden.

Die Verbindlichkeiten haben alle Laufzeiten von weniger als einem Jahr.

⑱ Rechnungsabgrenzungsposten

In dieser Bilanzposition werden die auf die restliche Laufzeit entfallenden Disagiobeträge (59.574,04 €) aus der Zeichnung von Namensschuldverschreibungen ausgewiesen (vgl. Aktivseite B.).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Versicherungstechnische Rechnung

Verdiente Beiträge

19 Gebuchte Beiträge

Die Beiträge setzen sich zusammen aus Beiträgen, die mit dem Jahresbescheid erhoben wurden sowie nachträglich in 2020 erhobenen Beiträgen in Höhe von insgesamt 1.487,4 Mio. € und den Zahlungen aus den Einmalbeitragsbescheiden zur Nachfinanzierung der „Altlast“ in Höhe von 64,9 Mio. €.

20 Veränderung der Beitragsüberträge

Die vorfällige Zahlung von Raten des Einmalbeitragsbescheids zur Nachfinanzierung der „Altlast“ bewirkt die Zuführung zu den Beitragsüberträgen. Im Gegenzug werden fällige Raten, die vorfällig gezahlt worden sind, den Beitragsüberträgen entnommen. Zugeführt wird auch der anteilig auf das Jahr 2020 entfallende gesetzliche Diskont, der bei vorfälliger Zahlung der Raten gewährt wurde und 2,7 Mio. € ausmacht.

21 Sonstige versicherungstechnische Erträge

In Höhe von 214,2 Mio. € handelt es sich um die Überschussbeteiligung vom Konsortium für das Jahr 2019 einschließlich der Zinsen.

Der Restbetrag umfasst Säumniszuschläge bei nachträglich wegen verspäteter Meldungen erhobenen Beiträgen oder Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlungen. Darüber hinaus wurden Aufwandserstattungen als Folge von zugunsten des PSVaG beendeten Verwaltungsgerichtsverfahren vereinnahmt.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

22 Zahlungen für Versicherungsfälle

Diese enthalten die in 2020 erfolgten Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre einschließlich der Schadenregulierungsaufwendungen, gekürzt um Zahlungseingänge gemäß § 9 BetrAVG in Höhe von 129,1 (i. V. 198,3) Mio. €.

23 Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Veränderung der Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Wert am Ende des Geschäftsjahres und demjenigen am Anfang des Geschäftsjahres (vgl. Angaben zur Bilanz Passivseite B.). Darin ist das Ergebnis der Abwicklung der vorjährigen Rückstellung für Ansprüche (83,8 Mio. € Abwicklungsgewinn) enthalten.

②4 Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Hierbei handelt es sich um die Zuführung zum Ausgleichsfonds (vgl. Angaben zur Bilanz Passivseite B.).

②5 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die Zuführung zu der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (vgl. Angaben zur Bilanz Passivseite B.), die satzungsgemäß im Jahr 2021 zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden ist. Der Betrag ergibt sich aus dem nach der Zuführung zur Verlustrücklage verbleibenden Überschuss des Geschäftsjahres.

②6 Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb bestehen aus Personal- und Sachaufwendungen, die dem Funktionsbereich Versicherungsbetrieb zugeordnet werden. Soweit die Aufwendungen nicht direkt zurechenbar waren, sind sie im Rahmen der Kostenverteilung nach einem Gehaltsschlüssel ermittelt worden.

②7 Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen

Es handelt sich im Wesentlichen um Anwalts-, Gerichts- und Recherchekosten für Verfahren aus dem Mitgliederbereich.

Nicht versicherungstechnische Rechnung

Erträge aus Kapitalanlagen

28 Erträge aus anderen Kapitalanlagen in €

	2020	2019
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	24.424.000,00	15.000.000,00
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	21.998.990,99	21.915.956,94
Namenschuldverschreibungen	24.235.241,25	30.697.221,97
Schuldscheinforderungen und Darlehen	8.622.839,62	8.582.706,81
Einlagen bei Kreditinstituten	56.200,50	46.008,35
Summe	79.337.272,36	76.241.894,07

29 Erträge aus Zuschreibungen

Die Position betrifft fast ausschließlich Zuschreibungen bei den Inhaberschuldverschreibungen auf den Börsenkurs zum Bilanzstichtag (höchstens bis zu den Anschaffungskosten), wenn in Vorjahren Abschreibungen vorgenommen worden waren.

30 Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Der Gesamtbetrag entfällt auf Buchgewinne aus planmäßigen Tilgungen und Verkäufen (vgl. Angaben zur Bilanz Aktivseite B.).

Aufwendungen für Kapitalanlagen

31 Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen

Die Position enthält Personal- und Sachaufwendungen, die im Rahmen der Kostenverteilung größtenteils nach einem Gehaltsschlüssel ermittelt wurden sowie Depotgebühren und negative Anlagezinsen.

③② Abschreibungen auf Kapitalanlagen

Die Position betrifft ausschließlich Kurswertabschreibungen bei festverzinslichen Wertpapieren.

③③ Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Es handelt sich im Wesentlichen um Buchverluste aus planmäßigen Tilgungen von festverzinslichen Wertpapieren.

③④ Sonstige Erträge

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge, die nicht Kapitalanlagen betreffen, Buchgewinne aus Verkäufen von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Erträge aus der Auflösung von nicht-versicherungstechnischen Rückstellungen.

③⑤ Sonstige Aufwendungen

Hier sind diejenigen Aufwendungen ausgewiesen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen. Dazu gehören die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.138 T€ (i. V. 1.222 T€), die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen in Höhe von 8,5 T€ (i. V. 10 T€) und der Rückstellungen für Mitarbeiter, die das Altersteilzeitgesetz nutzen, in Höhe von 29,9 T€ (i. V. 29 T€). Weiterhin sind die Aufwendungen für die Rechnungslegung, für die Prüfung des Jahresabschlusses, die Versicherungsaufsichtsgebühren, die Beiträge an Fachverbände sowie die Sitzungskosten und die Vergütungen an Aufsichtsrat und Beirat enthalten.

③⑥ Einstellung in Gewinnrücklagen: in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG

In der Position wird die Erhöhung der Verlustrücklage ausgewiesen, die satzungsgemäß um 19,91 Mio. € erhöht wurde und die mit dieser Zuführung ihre Zielgröße von 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften (199,1 Mio. €) noch nicht erreicht.

Allgemeine Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus Mietverhältnissen bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.276 T€ jährlich.

Honorare des Abschlussprüfers

Abschlussprüfer des PSVaG ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie berechnete für die Prüfung des Jahresabschlusses 71 T€ (inkl. Umsatzsteuer).

Personal

Der PSVaG beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2020 insgesamt 256 (i. V. 246) Mitarbeiter. Darin enthalten sind Teilzeitmitarbeiter sowie ruhende Arbeitsverhältnisse (Elternzeit, passive Altersteilzeit).

Personalaufwand

Personalaufwand in T€

	2020	2019
Löhne und Gehälter	16.190	15.378
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	2.816	2.635
Aufwendungen für Altersversorgung	3.485	4.263
Summe	22.491	22.276

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands betragen 709 T€, der Mitglieder des Aufsichtsrats 191 T€ und der Mitglieder des Beirats 15 T€.

Für Angaben zur Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands wird die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

An ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene ehemaliger Vorstandsmitglieder wurden Zahlungen in Höhe von 396 T€ vorgenommen. Die Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene ehemaliger Vorstandsmitglieder bestehen in Höhe von 6.219 T€.

Angaben zu den Mitgliedern der Organe des PSVaG sind im Teil Unternehmensführung enthalten.

Steuerliche Behandlung

Als gesetzlicher Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung ist der PSVaG gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Entsprechendes gilt für Gewerbe-, Vermögens- und Versicherungssteuer.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte zu nicht marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen getätigt.

Nachtragsbericht

Auch nach dem Bilanzstichtag führt die weltweite Verbreitung des Coronavirus zu hohen Todesfallzahlen und Krankenständen. Weiterhin kommt es zu erheblichen Einschränkungen von Kontakten und wirtschaftlichen Aktivitäten. Die Unterbrechungen von Lieferketten, Produktionsausfälle, mögliche Verwerfungen an den Kapitalmärkten und weitere

Folgewirkungen werden mit deutlich negativer Auswirkung auf die Wirtschaft weltweit und auch die Unternehmen in Deutschland verbunden sein.

Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Konjunktur können auch den PSVaG treffen.

Köln, 26. Februar 2021

Pensions-Sicherungs-Verein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand

Dr. Marko Brambach

Dr. Benedikt Köster

Hans H. Melchior

| Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
10-Jahres-Übersicht	69
Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG	70
Kontakt	72

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

1. Bewertung der Kapitalanlagen
2. Bewertung der Schadenrückstellungen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

1. Sachverhalt und Problemstellung
2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
3. Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Kapitalanlagen

1. Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden Kapitalanlagen in der Bilanz in Höhe von € 7.050 Mio (85,2 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Die handelsrechtliche Bewertung der einzelnen Kapitalanlagen richtet sich nach den Anschaffungskosten und dem niedrigeren beizulegenden Wert bzw. deren Zeitwert. Zur Ermittlung des beizulegenden Werts bzw. Zeitwerts wird – soweit vorhanden – der Marktpreis der jeweiligen Kapitalanlage herangezogen. Bei Kapitalanlagen, deren Bewertung nicht auf Basis von Börsenpreisen oder sonstigen Marktpreisen erfolgt,

besteht aufgrund der Notwendigkeit der Verwendung von Modellberechnungen ein erhöhtes Bewertungsrisiko. In diesem Zusammenhang sind von den gesetzlichen Vertretern Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen, auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der anhaltenden Corona-Krise zu treffen. Geringfügige Änderungen dieser Annahmen sowie der verwendeten Methoden können eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Kapitalanlagen haben. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Bedeutung der Kapitalanlagen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft sowie der Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter und den damit verbundenen Schätzunsicherheiten war die Bewertung der Kapitalanlagen im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

2. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in Anbetracht der Bedeutung der Kapitalanlagen für das Gesamtgeschäft der Gesellschaft gemeinsam mit unseren internen Spezialisten für Kapitalanlagen die von der Gesellschaft verwendeten Modelle und von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen beurteilt. Dabei haben wir unter anderem unsere Bewertungsexpertise für Kapitalanlagen, unser Branchenwissen und unsere Branchenerfahrung zugrunde gelegt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen der Gesellschaft zur Bewertung der Kapitalanlagen und Erfassung des Ergebnisses aus Kapitalanlagen gewürdigt. Hierauf aufbauend haben wir weitere analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen in Bezug auf die Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. In dem Zusammenhang haben wir auch die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bewertung der Kapitalanlagen gewürdigt. Wir haben unter anderem auch die zugrundeliegenden Wertansätze und deren Werthaltigkeit anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen und die konsistente Anwendung der Bewertungsmethoden und die Periodenabgrenzung überprüft. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zur Bewertung der Kapitalanlagen begründet und hinreichend dokumentiert sind.
3. Die Angaben der Gesellschaft zur Bewertung der Kapitalanlagen sind im Abschnitt „Angaben zur Bilanz“ des Anhangs enthalten.

2. Bewertung der Schadenrückstellungen

1. Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ versicherungstechnische Rückstellungen (sog. „Schadenrückstellungen“) in Höhe von € 4.403,0 Mio (53,2 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Versicherungsunternehmen haben versicherungstechnische Rückstellungen insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Die Festlegung von Annahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfordert von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft neben der Berücksichtigung der handels- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine Einschätzung zukünftiger Ereignisse und die Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden. Den bei der Ermittlung der Höhe der Schadenrückstellungen angewendeten

Methoden sowie Berechnungsparametern liegen Ermessensentscheidungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter zugrunde. Geringfügige Änderungen dieser Annahmen sowie der verwendeten Methoden können eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Schadenrückstellungen haben. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Bedeutung dieser Rückstellungen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft sowie der Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter und den damit verbundenen Schätzunsicherheiten war die Bewertung der Schadenrückstellungen im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

2. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in Anbetracht der Bedeutung der Schadenrückstellungen für das Gesamtgeschäft der Gesellschaft gemeinsam mit unseren internen Bewertungsspezialisten die von der Gesellschaft verwendeten Methoden und von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen beurteilt. Dabei haben wir unter anderem unser Branchenwissen und unsere Branchenerfahrung zugrunde gelegt sowie anerkannte Methoden berücksichtigt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen der Gesellschaft zur Ermittlung und Erfassung von Schadenrückstellungen gewürdigt. Hierauf aufbauend haben wir weitere analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen in Bezug auf die Bewertung der Schadenrückstellungen vorgenommen. Wir haben unter anderem auch die der Berechnung des Erfüllungsbetrags zugrunde liegenden Daten mit den Basisdokumenten abgestimmt. Damit einhergehend haben wir die berechneten Ergebnisse der Gesellschaft zur Höhe der Rückstellungen anhand der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften nachvollzogen und die konsistente Anwendung der Bewertungsmethoden und die Periodenabgrenzungen überprüft. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zur Bewertung der Schadenrückstellungen begründet und hinreichend dokumentiert sind.
3. Die Angaben der Gesellschaft zur Bewertung der Schadenrückstellungen sind im Abschnitt „Angaben zur Bilanz“ des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie,

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Aufsichtsrat am 21. April 2020 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 8. Mai 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer des Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Michael Peters.

Düsseldorf, den 8. März 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ludger Koslowski
Wirtschaftsprüfer

Michael Peters
Wirtschaftsprüfer

10-Jahres-Übersicht¹

Übersicht über die Entwicklung des Pensions-Sicherungs-Vereins von 2011 bis 2020

Geschäftsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mitgliederanzahl zum 31. Dez. ²	90.740	93.031	93.765	94.034	94.078	94.482	94.795	95.100	95.250	95.000
Beitragssatz in ‰	1,9	3,0	1,7	1,3	2,4	0,0	2,0	2,1	3,1	4,2
Beitragsbemessungsgrundlage in Mrd. €	295	304	312	320	327	333	339	345	348	354
Beitragsvolumen in Mio. €	569,3	916,8	544,2	419,2	787,0	2,0	678,5	736,5	1.081,2	1.487,4
Anzahl Sicherungsfälle	616	670	746	597	515	458	468	372	434	503
Schadenvolumen in Mio. €	626,1	1.264,8	780,7	398,6	862,0	506,8	659,1	659,6	1.188,1	1.591,0
Anzahl gemeldeter Versorgungsempfänger	7.188	17.382	12.147	4.192	8.564	5.023	5.300	8.700	4.300	19.700
Anzahl gemeldeter Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft	11.619	24.870	15.939	6.874	10.116	8.890	9.800	10.500	14.100	28.400
Bilanzsumme in Mio. € zum 31. Dez.	3.567,3	4.097,5	4.783,8	5.001,2	5.510,8	5.355,3	5.930,6	6.510,9	7.512,3	8.276,6
Kapitalanlagen in Mio. € zum 31. Dez.	3.296,0	3.745,8	4.436,1	4.853,3	5.248,3	5.292,1	5.619,7	6.235,1	7.306,3	7.050,0
Ausgleichsfonds in Mio. € zum 31. Dez.	1.080,7	1.164,1	1.238,3	1.798,3	1.962,0	1.998,0	2.506,5	2.986,1	3.132,0	3.186,0
Anzahl PSVaG-Mitarbeiter ³	206	221	230	232	228	226	228	234	246	256

¹ Die Übersicht über alle Geschäftsjahre seit 1975 finden Sie auf der Homepage des PSVaG.

² Einschließlich versicherter Nicht-Mitglieder. Zum 31. Dezember 2020 waren dies 2 Arbeitgeber.

³ Ø-Mitarbeiterzahl in Köpfen einschließlich Mitarbeiter in Teilzeit oder mit ruhendem Arbeitsverhältnis (Elternzeit, Altersteilzeit).

Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG

An dem Konsortium für den PSVaG sind zum 31. Dezember 2020 folgende 49 Lebensversicherungsunternehmen unter Geschäftsführung der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Stuttgart beteiligt:

Lebensversicherungsunternehmen	Beteiligungsquote
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	16,8 %
Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	2,5 %
Athora Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,0 %
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft	8,1 %
Barmenia Lebensversicherung a.G.	0,7 %
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	2,0 %
Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.	1,2 %
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,2 %
Concordia oeco Lebensversicherungs-AG	0,1 %
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	0,5 %
Continental Lebensversicherung AG	0,4 %
COSMOS Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	0,2 %
Credit Life AG	0,2%
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft	10,2 %
Frankfurter Lebensversicherung AG	0,7 %
Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG	0,6 %
Generali Deutschland Lebensversicherung AG	2,7 %
Gothaer Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,7 %
Hannoversche Lebensversicherung AG	0,7 %
HanseMercur Lebensversicherung AG	0,5 %
HDI Lebensversicherung AG	4,2 %
HUK-COBURG-Lebensversicherung AG	0,1 %
IDEAL Lebensversicherung a.G.	0,3 %
INTER Lebensversicherung AG	0,3 %
Landeslebenshilfe V.V.a.G.	0,1 %

Lebensversicherungsunternehmen	Beteiligungsquote
Lebensversicherung von 1871 auf Gegenseitigkeit München	0,3 %
LVM Lebensversicherungs-AG	0,1 %
Mecklenburgische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	0,1 %
MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung AG	0,3 %
neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft	0,1 %
Nürnberger Lebensversicherung Aktiengesellschaft	3,1 %
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft	0,1 %
Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	0,2 %
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	0,1 %
Provinzial Lebensversicherung Hannover	0,6 %
Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft	1,2 %
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen	1,4 %
Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft	9,5 %
R+V LEBENSVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	2,8 %
Saarland Lebensversicherung Aktiengesellschaft	0,1 %
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G.	3,9 %
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	0,7 %
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,0 %
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland	1,0 %
Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG	0,2 %
VOLKSWOHL-BUND LEBENSVERSICHERUNG a.G.	0,8 %
Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft	5,0 %
WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	1,2 %
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	5,2 %

Kontakt

Anschrift:

Pensions-Sicherungs-Verein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Bahnstraße 6
50996 Köln (Rodenkirchen)
Telefon: 0221 93659-0

Unsere neue Adresse ab dem 01. Mai 2021 lautet:
Edmund-Rumpler-Straße 4
51149 Köln (Gremberghoven)
Telefon: 02203 2028-0

E-Mail: info@psvag.de
Internet: www.psvag.de

Auf unserer Website finden Sie unseren Geschäftsbericht in deutscher und englischer Fassung als Download. Daneben sind die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) sowie alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung abrufbar.

Herausgeber

Pensions-Sicherungs-Verein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Bahnstraße 6
50996 Köln (Rodenkirchen)

Sitz: Köln
Registergericht: AG Köln HRB 6821

Der Druck des Geschäftsberichtes erfolgte klimaneutral.



Das verwendete Papier wurde aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt.



PSVaG

Insolvenz
sicherung
der Betriebsrenten

www.psvag.de